

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Johannes Vogel (Olpe),  
Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/12500 –**

### **Fiskalische Nachhaltigkeit der Rentenversicherung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland steht durch den demografischen Wandel vor einer großen und entscheidenden Herausforderung. Diese wird sich in den nächsten Jahren Stück für Stück in den Sozialversicherungssystemen niederschlagen, wenn die Generation der sogenannten Babyboomer nach und nach in Rente geht. Forscher warnen seit geraumer Zeit vor dieser Entwicklung und empfehlen, grundlegende Reformen vorzunehmen ([www.econstor.eu/bitstream/10419/165817/1/ifosd-v69%202016-i18-p31-40.pdf](http://www.econstor.eu/bitstream/10419/165817/1/ifosd-v69%202016-i18-p31-40.pdf)). Stattdessen wurden jedoch seit 2013 die Leistungen der Rentenversicherung in mehreren Schritten sukzessive ausgeweitet. Die Koalitionsfraktionen machten sich hierfür die zuletzt gute konjunkturelle und die noch gute demografische Lage zu Nutze.

Das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD formulierte Ziel, das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) bei 48 Prozent und den Beitragssatz zur Rentenversicherung bei 20 Prozent zu fixieren und somit eine sogenannte doppelte Haltelinie bis 2025 einzuhalten, ist mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28. November 2018 bereits umgesetzt worden ([www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-4-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-4-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1); vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 40, ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 2018). Bereits im Vorfeld des Gesetzes gab es deutliche Kritik an Bundesarbeitsminister Hubertus Heils auch Rentenpakt genanntem Gesetzentwurf. Kritisiert wurden insbesondere der einseitig durch die jüngere Generation zu finanzierende, enorme Kostenaufwand und die Einschränkung des rentenpolitischen Handlungsspielraumes. Denn durch die doppelte Haltelinie bleiben als Stellschrauben für die Sicherstellung einer leistungssichernden Finanzierung des Rentensystems nur das Renteneintrittsalter und der Zuschuss aus Bundesmitteln ([www.tagesschau.de/inland/rentenpaket-109.html](http://www.tagesschau.de/inland/rentenpaket-109.html)). Axel Börsch-Supan, Mitglied der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, und der Ökonom Johannes Rausch erwarten laut ihren Berechnungen allein im Jahr 2030 einen notwendigen Zuschuss aus Bundesmitteln zur Rentenversicherung in Höhe von 45 Mrd. Euro ([www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2018-09-boersch-supan-rausch-doppelte-haltelinie-2018-05-09.pdf](http://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2018-09-boersch-supan-rausch-doppelte-haltelinie-2018-05-09.pdf)). Dabei erwartete die Bundesregierung bereits vor dem Rentenpakt einen deutlichen Anstieg des Beitragssatzes zur Renten-

versicherung von 18,6 Prozent im Jahr 2018 auf 20,1 Prozent im Jahr 2025, 21,6 Prozent im Jahr 2030 (vgl. Rentenversicherungsbericht 2017, [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/rentenversicherungsbericht-2017.pdf?blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2017/rentenversicherungsbericht-2017.pdf?blob=publicationFile&v=2)). Doch während Studien wie die von Axel Börsch-Supan kurz- aber insbesondere auch mittel- und langfristig immer stärker steigende Kosten prognostizieren, beschränkt sich die Bundesregierung in ihren Gesetzentwürfen auf einen Planungshorizont bis zum Jahr 2025 (Bundestagsdrucksache 19/4668), bis zum Jahr 2030 (Bundestagsdrucksache 18/909) bzw. bis zum Jahr 2032 (Rentenversicherungsbericht 2018). Die langfristige Vorausschau ist im Gesamtkonzept zur Alterssicherung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aus dem Jahr 2016 enthalten ([www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-11-25\\_BMAS\\_Gesamtkonzept\\_Alterssicherung.pdf](http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-11-25_BMAS_Gesamtkonzept_Alterssicherung.pdf)). Die Bundesregierung gab selbst in ihrer Antwort auf die Schriftlichen Fragen 91 und 92 auf Bundestagsdrucksache 19/1126 an, dass die Finanzierung der im Anschluss an den sogenannten Rentenpakt von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil vorgeschlagenen Grundrente, die im Vergleich zu den Kosten des sogenannten Rentenpaktes eher gering ist, nicht geklärt ist. Dies wurde unlängst zudem deutlich, als der Bundesminister Hubertus Heil eine Finanzierung durch Mittel aus der Kranken- und der Arbeitslosenversicherung als Finanzierungsmöglichkeit einbrachte ([www.tagesspiegel.de/politik/20unterstuetzung-fuer-geringverdienner-minister-heil-sucht-geld-fuer-die-grundrente/24329362.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/20unterstuetzung-fuer-geringverdienner-minister-heil-sucht-geld-fuer-die-grundrente/24329362.html)). Zudem wurde zwar eine unabhängige Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, der Rentenpakt wurde jedoch bereits vor Vorlage erster Ergebnisse dieser Kommission verabschiedet.

In ihrem Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD vereinbart, die Sozialabgaben insgesamt bei unter 40 Prozent belassen zu wollen ([www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1)). Aktuell liegen die Sozialabgaben bei 39,65 Prozent (14,6 Prozent für die gesetzliche Krankenversicherung, durchschnittlich 0,9 Prozent Krankenkassen-Zusatzbeitrag, 3,05 Prozent für die Pflegeversicherung, 2,5 Prozent für die Arbeitslosenversicherung, 18,6 Prozent für die gesetzliche Rentenversicherung). Dass auch langfristige Prognosen möglich sind, ist beispielsweise im Gesamtkonzept zur Alterssicherung ([www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-11-25\\_BMAS\\_Gesamtkonzept\\_Alterssicherung.pdf](http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-11-25_BMAS_Gesamtkonzept_Alterssicherung.pdf)) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erkennbar. Darin ist ersichtlich, dass diese Obergrenze für die Sozialversicherungsbeiträge bis 2030 auch nach den eigenen Prognosen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht ohne weitere Steuerzuschüsse oder Reformen zu halten sein wird. Aus Sicht der Fragesteller besteht daher ein dringender Aufklärungsbedarf im Hinblick auf die langfristigen Planungen der Bundesregierung zur Finanzierung der Rentenversicherung.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist es im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungen sinnvoll und möglich, Modellrechnungen zur zukünftigen Entwicklung zu erstellen, die nicht beliebig durch die gesetzten Annahmen determiniert sind. Dies liegt daran, dass der Zusammenhang zwischen Einnahmen (gezahlten Beiträgen) und Ausgaben (erworbenen Leistungsansprüchen) stärker ist als beispielsweise in der Kranken- oder Pflegeversicherung. Darüber hinaus besteht aufgrund der Altersgrenzen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der demografischen und der finanziellen Entwicklung.

Je weiter man sich jedoch von der Gegenwart entfernt, desto stärker sind die Ergebnisse solcher Modellrechnungen von den gesetzten Annahmen determiniert. Die zentralen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung – Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern – werden dabei sowohl von den Annahmen bezüglich der Ausgabenseite als auch von den Annahmen bezüglich der Einnahmenseite beeinflusst.

Diese Annahmen sind keineswegs sicher. Zwar ist der Trend einer alternden Bevölkerung unstrittig, die konkrete Zusammensetzung der Bevölkerung hängt jedoch davon ab, welche Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und welches Wanderungssaldo man unserer zukünftigen Gesellschaft unterstellt. Die Bevölkerungsentwicklung ist auch nicht der einzige entscheidende Einflussfaktor hinsichtlich der künftigen Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung. Wesentlich ist auch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, die sich vor dem Hintergrund einer wandelnden Erwerbsneigung insbesondere von Frauen und Älteren im Zusammenspiel mit der Arbeitsnachfrage im Kontext der Produktivitätsentwicklung entfaltet.

Allein ein Blick auf die letzten 15 Jahre zeigt, dass elementare Annahmen zur Fortschreibung der Finanzentwicklung der Alterssicherung binnen kurzer Zeit großen Veränderungen unterliegen können. Weder die Finanzkrise noch das Migrationsgeschehen der letzten Jahre hätte selbst bei kurzen Vorausberechnungszeiträumen berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für historische Ereignisse der jüngeren Vergangenheit, wie der Wiedervereinigung Deutschlands oder die Etablierung einer gemeinsamen europäischen Währung.

Vor diesem Hintergrund ist der im § 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelte 15-jährige Vorausberechnungszeitraum des Rentenversicherungsberichts (RVB) ein sachgerecht gewählter Zeitraum, um anhand der vorliegenden Informationen belastbare Rückschlüsse zur künftigen Entwicklung zu ziehen. Für den RVB 2019 reicht der Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahr 2033. Methodik, Annahmen und die verwendeten Datengrundlagen bei den Berechnungen werden regelmäßig im jährlichen Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung veröffentlicht. Grundsätzlich lassen sich auf dieser Basis auch Projektionen erstellen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen 15-Jahreszeitraum hinausgehen.

Je nach Zweck der Berechnungen der Bundesregierung zu den Rentenfinanzen können auch andere Vorausberechnungszeiträume gewählt werden. In § 44 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist für Gesetzentwürfe vorgeschrieben, die finanziellen Auswirkungen für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes anzugeben. Dieser Zeitraum umfasst fünf Jahre. Laut § 154 Absatz 3 Satz 2 SGB VI ist die Bundesregierung jedoch verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2030 der Beitragssatz 22 Prozent überschreitet oder das Sicherungsniveau vor Steuern 43 Prozent unterschreitet. Deshalb erfolgt in Gesetzentwürfen mit Maßnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung in der Regel eine Ausweisung dieser beiden Größen – unabhängig vom aktuellen Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung – bis zum Jahr 2030.

Berechnungen mit einem längeren Zeithorizont sind grundsätzlich möglich. Dabei ist jedoch die damit verbundene höhere Unsicherheit bei der Interpretation der Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen. Längerfristige Berechnungen können insofern aufschlussreich sein, dass sie im Wege vergleichender Analysen Informationen zu unterschiedlichen Ausprägungen bestimmter Maßnahmen aufzeigen. Eine solche Darstellung bezüglich der Auswirkungen unterschiedlicher Haltelinien war zum Beispiel im von den Fragestellern erwähnten „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2016 enthalten.

Grundsätzlich bleibt aber die Aussagekraft sehr langfristiger Berechnungen zu den Finanzen der Rentenversicherung insbesondere auch im Hinblick auf die hier nachgefragte fiskalische Nachhaltigkeit beschränkt. Ziel unseres Alterssicherungssystems ist es, den Lebensstandard im Alter langfristig zu sichern und dabei künftige Beitrags- und Steuerzahler nicht zu überlasten. Ein umfassendes Konzept der Nachhaltigkeit unserer Alterssicherung darf sich nicht darauf beschränken, künftige Kosten möglichst niedrig zu halten, sondern muss einen Ausgleich zwischen einem angemessenen Leistungsniveau und einer vertretbaren Finanzierung gewährleisten.

Dabei ist es erforderlich, die aktuellen Entwicklungen auf möglichst gesicherter Datenbasis regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen vorzunehmen. Ein Vorausberechnungszeitraum von 15 Jahren für die regelmäßige Berichterstattung der Bundesregierung ist auch vor diesem Hintergrund sachgerecht.

1. Wie definiert die Bundesregierung eine generationengerechte Politik mit Blick auf die gesetzliche Rentenversicherung?

Ziel der Alterssicherungspolitik ist es, Erwerbstätigen in der Nacherwerbsphase einen angemessenen Lebensstandard und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern. Gleichzeitig muss eine tragfähige Finanzierung auch langfristig gewährleistet bleiben und die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler dürfen nicht zu stark belastet werden. Um dies vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sicherstellen zu können, wurden bereits in der Vergangenheit immer wieder Maßnahmen ergriffen, die eine generationengerechte Verteilung der demografisch bedingten Herausforderungen auf Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und Beitragszahlerinnen und Beitragszahler gewährleisten und eine angemessene Beteiligung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sicherstellen.

Richtschnur für alle Reformmaßnahmen ist ein gerechter Interessenausgleich zwischen der jüngeren und der älteren Generation. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sichergestellt werden kann, dass auch die jüngere Generation auf für sie angemessene Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vertrauen kann. Dies ist angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung eine besondere Herausforderung. Die Bevölkerung in Deutschland erfreut sich seit Jahrzehnten einer steigenden Lebenserwartung. Auch zukünftig ist davon auszugehen, dass die Menschen in Deutschland immer älter werden. Gleichzeitig ist die Geburtenrate in Deutschland seit langer Zeit niedrig, auch wenn zuletzt eine leicht ansteigende Tendenz beobachtet werden konnte. Die dadurch entstehende Verschiebung zwischen den Generationen hin zu einer älteren Gesellschaft, kann auch durch die zuletzt stärkere Migration nicht umgekehrt werden.

Für die gesetzliche Rentenversicherung bedeutet diese Entwicklung, dass den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern eine immer größer werdende Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern gegenübersteht. Durch die Umlagefinanzierung der Rentenversicherung entsteht aus dieser Entwicklung Druck auf den Beitragssatz zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben. Eine generationengerechte Politik verhindert, dass diese Entwicklung einseitig von den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern geschultert werden muss.

2. Plant die Bundesregierung eine umfassende statistische Auswertung zur Alterssicherung, ähnlich dem „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2016?
  - a) Wenn ja, wann ist eine Veröffentlichung geplant?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung berichtet regelmäßig und umfangreich über die Entwicklung der Alterssicherung in Deutschland, insbesondere in den Rentenversicherungsberichten und den sie ergänzenden Alterssicherungsberichten. Darüber hinaus finden sich statistische Auswertungen rund um die Alterssicherungspolitik in einer Vielzahl anderer regelmäßiger Berichte der Bundesregierung, wie zum Beispiel den Berichten zur Anhebung der Regelaltersgrenze gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, den Armuts- und Reichtumsberichten oder den Sozialberichten. Darüberhinausgehende Veröffentlichungen sind nicht geplant.

3. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Fragesteller zu, dass die rentenpolitischen Maßnahmen aus den Jahren 2014 und 2018 („Rente mit 63“, Mütterrente I und II, doppelte Haltelinie etc.) den Spielraum für Empfehlungen der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ einschränken, und falls nein, warum nicht?
4. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass durch die Einführung einer Grundrente, zum Beispiel nach dem Koalitionsvertrag oder nach dem Konzept von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, die aktuellen Berechnungsgrundlagen der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ verändert werden?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ ist regierungsunabhängig. Sie ist daher sowohl in ihrem Spielraum für Empfehlungen als auch bei der Bewertung und Setzung von Berechnungsgrundlagen frei.

5. Inwiefern hat die Bundesregierung in ihrem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28. November 2018 die Interessen der Beitrags- und Steuerzahler berücksichtigt?
6. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Beitrags- und Steuerzahler durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz finanziell schlechter gestellt werden als ohne das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) sowohl die Interessen der Rentnerinnen und Rentner als auch der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in den Blick genommen und die Finanzierung transparent beschrieben: „Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreitet. Bereits mit diesem Gesetz wird für das Jahr 2019 der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 Prozent festgesetzt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Einhaltung der Beitragssatzober-

grenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereit-zustellen sind. Dafür wird im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Die Beitrags-satzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwick-lungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Mio. Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversiche-rung als Finanzierungssockel. Diese werden entsprechend den bestehenden Re-gelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzli-chen Bundesmittel werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatz-obergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszu-schusses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversi-cherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Damit wird die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzober-grenze klar geregelt. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausi-cherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festge-legt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversiche-rung gestärkt werden.“ (Bundestagsdrucksache 19/4668, S. 2). Im Teil „Haus-haltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ sind die finanziellen Auswirkungen konkretisiert und nachvollziehbar dargestellt.

7. Wie definiert die Bundesregierung die Höhe eines Beitragssatzes, die einer „angemessenen“ Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler entspricht, wie sie sie sich in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Ren-tenversicherung (Bundestagsdrucksache 19/4668) selbst als Ziel gesetzt hat?
  - a) Wie begründet die Bundesregierung diese Definition?
  - b) Sieht die Bundesregierung Reformbedarf, um diese Angemessenheit der Belastung der Beitrags- und Steuerzahler in Zukunft, insbesondere wenn die Generation der sogenannten Babyboomer das Rentenalter er-reicht, sicherzustellen, und falls ja, welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung und mit welchen zeitlichen Zielsetzungen?
  - c) Wie wahrscheinlich ist es nach Ansicht der Bundesregierung, dass das Ziel einer angemessenen Beitragsbelastung erreicht wird?
  - d) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass der Erhalt eines ange-messenen Beitragssatzes zu einer Steigerung des Steuersatzes führt, und falls nein, plant die Bundesregierung Maßnahmen, um dies zu ver-hindern?

Der Gesetzgeber hat mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisie-rungsgesetz festgelegt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversiche-rung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreitet. Damit wurden die bisherigen in § 154 SGB VI beschriebenen Ziele für den Beitragssatz und das Sicherungsniveau für die Zeit bis 2025 angepasst, zugleich verbessert und von Zielfestle-gungen in rechtliche Ansprüche verwandelt.

Bisher sollte nur bis 2020 ein Beitragssatz von 20 Prozent und ein Sicherungsniveau von 46 Prozent erreicht werden. Durch die Umwandlung dieser Ziele in eine gesetzliche Beitragssatzgarantie und eine Niveauschutzklausel bis zum Jahr 2025 wird erreicht, dass die Interessen der Rentnerinnen und Rentner als auch der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angemessen berücksichtigt werden.

Aber auch für den Zeitraum von 2026 bis 2030 wurden die bereits gesetzlich in § 154 SGB VI verankerten Beitragssatz- und Niveaugrenzen beachtet, wie es im Gesetzentwurf ebenfalls in dem Abschnitt „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dargestellt wurde. Sollte nach den Vorausberechnungen des jährlich zu erstellenden Rentenversicherungsberichts aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2030 der Beitragssatz 22 Prozent überschreiten und das Sicherungsniveau vor Steuern 43 Prozent unterschreiten, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

Für die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ Vorschläge vorlegen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Im Anschluss daran wird die Bundesregierung über die erforderlichen Maßnahmen beraten. Das schließt auch die Frage ein, welcher Beitragssatz angemessen ist und in welchem Umfang Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherung fließen.

8. Mit welcher Methodik und unter welchen Annahmen hat die Bundesregierung in der dazugehörigen Gesetzesbegründung die Kosten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes (siehe Bundestagsdrucksache 18/909) aus dem Jahr 2014 bis 2030 prognostiziert?

Ausgangspunkt aller Berechnungen der Bundesregierung zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Modellrechnung des jeweils aktuellen Rentenversicherungsberichts. In den jeweiligen Rentenversicherungsberichten werden die Methodik und die zugrundeliegenden Annahmen erläutert. Der Rentenversicherungsbericht ist nach § 154 Absatz 1 Satz 4 SGB VI jeweils bis spätestens Ende November des jeweiligen Jahres dem Parlament zuzuleiten. Die Rechnungen des Rentenversicherungsberichts werden auch außerhalb dieses Turnus regelmäßig aktualisiert, zum Beispiel, wenn neue Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung oder aktuelle Daten des Statistischen Bundesamtes bzw. der Rentenversicherung vorliegen. Sie werden insbesondere auch dann angepasst, wenn sich die Rechtslage ändert und die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung davon beeinflusst werden. Methodik und Annahmen der Modellrechnung, die der Gesetzesbegründung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/909) zugrunde liegt, entsprechen der Modellrechnung des Rentenversicherungsberichts 2013 (Bundestagsdrucksache 18/95).

9. Sind die Prognosen der Bundesregierung für das RV-Leistungsverbesserungsgesetz (siehe Bundestagsdrucksache 18/909) mit den im „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis 2045 kalkulierten Prognosen vergleichbar?
  - a) Wenn ja, welche Kosten entstehen gemäß den Prognosen der Bundesregierung bis 2045 durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen haben Bundesregierung und Bundesministerium für Arbeit und Soziales für ihre Prognosen jeweils unterschiedliche Methoden gewählt?

- c) Inwieweit stimmen die Prognosen der Bundesregierung zu den Kosten für die Kindererziehungszeiten (Mütterrente I) und die Rente für besonders langjährig Versicherte („Rente ab 63“) aus dem Jahr 2014 ( Bundestagsdrucksache 18/909, Tabelle 1) mit den tatsächlich entstandenen Kosten überein, und wie erklärt die Bundesregierung eventuelle Unterschiede?

Die Methoden der Modellrechnung zur finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im RV-Leistungsverbesserungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/909) aus dem Jahr 2014 sind grundsätzlich mit den Methoden der Modellrechnung aus dem „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ aus dem Jahr 2016 vergleichbar. Allerdings ist zu beachten, dass zwischen dem Entwurf des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes und der Veröffentlichung des „Konzepts zur Alterssicherung“ mehr als zwei Jahre vergangen sind. Grundlage der Berechnungen für das RV-Leistungsverbesserungsgesetz war die Modellrechnung aus dem Rentenversicherungsbericht 2013. Die Berechnungen die dem „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ zugrunde liegen, basieren auf dem Modellstand des Rentenversicherungsberichts 2016.

Die Methodik der Berechnungen der Rentenversicherungsberichte folgt bewusst einer hohen Kontinuität, um die Vergleichbarkeit verschiedener Rechenstände zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind die Methoden der Berechnung des Rentenversicherungsberichts 2013 grundsätzlich mit den Methoden der Berechnungen des Rentenversicherungsberichts 2016 vergleichbar. Allerdings gilt zu beachten, dass über den hier betrachteten Zeitraum nahezu alle Annahmen der Berechnungen aktualisiert wurden. Zwischen den beiden hier genannten Rentenversicherungsberichten hat beispielsweise die Bundesregierung ihre Wirtschaftsannahmen sechsmal aktualisiert. Die demografischen Annahmen haben sich nicht nur wegen des Migrationsgeschehens im Jahr 2015 deutlich geändert, sondern auch aufgrund der Berücksichtigung der Aktualisierung der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts, in der erstmals auch die Ergebnisse des Zensus 2011 berücksichtigt worden sind. Nicht zuletzt hat sich auch der maßgebliche rechtliche Rahmen der Entwicklung der Rentenfinanzen zwischenzeitlich geändert.

Aus diesen Gründen sind die beiden in der Fragestellung genannten Rechenstände nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Die Abweichungen in den Ergebnissen sind jedoch mit den Änderungen hinsichtlich der Annahmen und der Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen vollständig nachvollziehbar. Im Rentenversicherungsbericht 2016 wurden hinsichtlich der im RV-Leistungsverbesserungsgesetz genannten Kosten zur Anpassung der Rente für besonders langjährig Versicherte und zur Ausweitung der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten keine Anpassungen vorgenommen, die über eine Aktualisierung der globalen Annahmen der gesamten Modellrechnung hinausgehen.

Eine Einschränkung in dieser Aussage besteht allerdings bezüglich der Rente für besonders langjährig Versicherte. Hier hat der Gesetzgeber im parlamentarischen Verfahren Änderungen an den Zugangsvoraussetzungen für diese Leistungsart vorgenommen, wodurch die ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung überholt wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch die Verhaltensannahmen leicht modifiziert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierüber dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2014 mündlich und am 17. Dezember 2014 schriftlich im Detail berichtet (Ausschussdrucksache 18(11)275; vgl. hierzu auch die Antwort auf die Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 18/3711). Diese Änderungen wurden erst mit den nachfolgenden Aktualisierungen der Modellrechnungen übernommen.



10. Aus welchen Gründen unterscheidet sich der Planungshorizont der Bundesregierung in ihrem Rentenversicherungsbericht 2018 (bis 2032), ihrem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 18/909 (bis 2030) und in ihrem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/4668 (bis 2025)?
  - a) Liegen der Bundesregierung hinsichtlich der durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz entstehenden Kosten Prognosen vor, die über das Jahr 2025 hinausgehen (bitte alle vorliegenden Werte angeben), und wenn nein, warum nicht?
  - b) Aus welchen Gründen veröffentlicht die Bundesregierung in ihren Gesetzesbegründungen jeweils nur Projektionen bis zum Jahr 2025 bzw. 2030, obwohl der Rentenversicherungsbericht 2018 bereits Prognosen bis zum Jahr 2032 beinhaltet und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinem „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ aus dem Jahr 2016 bereits deutlich langfristige Projektionen bis zum Jahr 2045 veröffentlicht hat?

Der Planungshorizont des Rentenversicherungsberichts ist in § 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VI gesetzlich festgeschrieben und beträgt 15 Jahre. Dabei wird das aktuelle Jahr mitgezählt, da für dieses zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch keine aktuellen Daten vorliegen und deshalb eine Vorausberechnung erstellt werden muss. Der Rentenversicherungsbericht 2018 beinhaltet demzufolge Vorausberechnungen für die Jahre 2018 bis 2032.

Nach § 44 Absatz 2 GGO sind bei Gesetzgebungsvorhaben die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes aufzugliedern.

Der Gesetzentwurf des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/909) stammt aus dem Jahr 2014. Die zu dieser Zeit aktuelle Finanzplanung betraf den Zeitraum bis einschließlich 2018. Aufgrund der hohen finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes, die zum Teil erst längerfristig wirksam werden, wurde eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen bis zum Jahr 2030 gewählt. Dies hängt damit zusammen, dass die Regelungen zu Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung führen, die im Zeitverlauf ansteigen. Es sollte dokumentiert werden, dass das Beitragssatz- und Sicherungsniveauziel bis 2030 eingehalten wird.

Der Gesetzentwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/4668) stammt aus dem Jahr 2018. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die doppelte Haltelinie, nach der bis 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 Prozent fallen und der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht über 20 Prozent steigen kann. Da es sich hierbei um eine befristete Maßnahme handelt, wurde im Vorblatt des Gesetzentwurfs lediglich die Kostenschätzung bis 2025 aufgeführt. Im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung (S. 29 der o. g. Bundestagsdrucksache) wurde für die weiteren Maßnahmen des Gesetzes, die auch nach 2025 noch in Kraft sein werden, eine Kostenschätzung für den Zeitraum von 2025 bis 2030 aufgenommen. Insofern geht der Vorausberechnungszeitraum für die beiden genannten Gesetzgebungsvorhaben bis 2030.

Hinsichtlich weiterer Vorausberechnungen zu den durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz entstehenden Kosten wird auf die schriftlichen Stellungnahmen in der Ausschussdrucksache 19(11)180 der Sachverständigenanhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 5. November 2018 verwiesen. Dieses Dokument beinhaltet unter anderem eine Stellungnahme von Prof. Dr. Axel Börsch-Supan, welche Kostenschätzungen für bestimmte Szenarien im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben enthält, die über das Jahr 2025 hinausgehen. Ferner hat die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrer Zeitschrift „Deutsche Rentenversi-

cherung“ einen Fachartikel veröffentlicht, der sich mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz beschäftigt und dabei Finanzrechnungen über das Jahr 2025 hinaus beschreibt (vgl. Jess et al., in „Deutsche Rentenversicherung“, Ausgabe 02/2019).

11. Mit welcher Methodik hat die Bundesregierung die Prognose zur Finanzwirkung des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/4668) auf den Bundeshaushalt erstellt?
  - a) Liegen der Bundesregierung eigene Berechnungen zu den Kosten des durch die doppelte Haltelinie fixierten Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent vor, ähnlich der Studie des Rentenkommissionsmitglieds Axel Börsch-Supan sowie des Ökonomen Johannes Rausch zu den Kosten der doppelten Haltelinie (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und wenn nein, warum nicht?
  - b) Welche weiteren Szenarien verwendet die Bundesregierung in ihren Prognosen?
  - c) In welchen „anderen Punkten“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/3008, Seite 2) stimmen die Prognosen von Axel Börsch-Supan und Johannes Rausch zu den Kosten der doppelten Haltelinie nicht mit den in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 91 und 92 auf Bundestagsdrucksache 19/1126 erwähnten Beispielrechnungen überein ([www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2018-09-boersch-supan-rausch-doppelte-haltelinie-2018-05-09.pdf](http://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2018-09-boersch-supan-rausch-doppelte-haltelinie-2018-05-09.pdf))?

Die Berechnungen zur ausgewiesenen Finanzwirkungen auf den Bundeshaushalt im Entwurf des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes basieren auf dem Rentenversicherungsbericht 2017 (Bundestagsdrucksache 19/140). Die Methoden und Annahmen der Finanzrechnungen sind dort beschrieben. Die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs vorliegenden aktuelleren Annahmen und Änderungen an den gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden bei den Modellrechnungen zu den Finanzwirkungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes auf den Bundeshaushalt berücksichtigt.

Die in der Fragestellung angesprochene Studie von Prof. Dr. Axel Börsch-Supan und Dr. Johannes Rausch bildet nicht die Regelungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes ab, sondern beschreibt ein rein hypothetisches Szenario, in dem ein Mindestsicherungsniveau bzw. eine Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2060 gelten. Der Bundesregierung liegen keine eigenen entsprechenden Berechnungen vor.

Die Bundesregierung veröffentlicht in den Rentenversicherungsberichten verschiedene Szenarien zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung. Die Modellrechnungen, die den Finanzwirkungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes zugrunde liegen, basieren auf der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2017 (Bundestagsdrucksache 19/140).

Die Bundesregierung weist in ihrer Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Finanzielle Auswirkungen der Rentenpläne der Bundesregierung“ auf Bundestagsdrucksache 19/3008 darauf hin, dass die in der Fragestellung erwähnte Studie ein rein hypothetisches Szenario beschreibt, in dem ein Mindestsicherungsniveau und eine Beitragssatzobergrenze bis zum Jahr 2060 gelten. Dieses Szenario ist mit den seinerzeit diskutierten und heute umgesetzten Regelungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes mit einer doppelten Haltelinie bis zum Jahr 2025 nicht vergleichbar. Dies wird in der oben genannten Antwort der Bundesregierung als Hauptursache für die Unterschiede in der Bewertung der finanziellen Auswirkungen genannt. In

der Antwort der Bundesregierung wird ferner auf „andere Punkte“ verwiesen, in denen die bis dahin genannten vorläufigen Kosten der Bundesregierung von den Berechnungen der genannten Studie abweichen. Konkret ist hiermit gemeint, dass neben der doppelten Haltelinie der Gesetzentwurf weitere Maßnahmen enthielt (Ausweitung der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, Verbesserung bei Erwerbsminderungsrenten, Entlastung Geringverdienender), die in der genannten Studie keine Berücksichtigung fanden.

12. Gibt die Aussage des Bundesministers der Finanzen, Olaf Scholz, die doppelte Haltelinie über 2025 bis 2040 erhalten zu wollen ([www.tagesschau.de/inland/scholz-207.html](http://www.tagesschau.de/inland/scholz-207.html)), die Meinung der Bundesregierung wieder?
  - a) Wenn ja, wurden die Prognosen unter der Annahme, dass die doppelte Haltelinie, wie vom Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz gefordert, auch über 2025 hinaus bis 2040 gelte ([www.tagesschau.de/inland/scholz-207.html](http://www.tagesschau.de/inland/scholz-207.html)), auch über 2025 hinaus fortgeführt (Prognoseergebnisse bitte angeben)?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich für Vertrauen in die langfristige Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Auf Grundlage des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde dazu das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018 beschlossen. Das Gesetz legt u. a. für die allgemeine Rentenversicherung Haltelinien für das Sicherungsniveau vor Steuern und den Beitragssatz bis zum Jahr 2025 fest. Für die Zeit ab dem Jahr 2025 wurde vom Kabinett am 15. Mai 2018 die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt. Sie soll bis März 2020 Empfehlungen für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

13. Kann die Bundesregierung aufgrund der fast exakten Übereinstimmung der Projektionen im „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der Studie „Die Kosten der doppelten Haltelinie“ des Rentenkommissionsmitglieds Axel Börsch-Supan sowie des Ökonomen Johannes Rausch bestätigen, dass die Ergebnisse sowie die Annahmen und Methodik aus der Studie „Die Kosten der doppelten Haltelinie“ auch den langfristigen Projektionen der Bundesregierung entsprechen?
  - a) Hält die Bundesregierung dementsprechend die unterschiedlichen Szenarien aus der Studie „Die Kosten der doppelten Haltelinie“ von Axel Börsch-Supan und Johannes Rausch für realistisch?
  - b) Welche langfristigen Prognosen erstellt die Bundesregierung bezüglich der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Rentenversicherung, und welche davon werden veröffentlicht?
  - c) Liegen der Bundesregierung Projektionen vor, bis zu welchem durchschnittlichen Renteneintrittsalter die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland arbeiten müssten, um die Beitragssätze und das Sicherungsniveau auf dem Niveau der doppelten Haltelinie zu halten, ohne von zusätzlichen Zuschüssen aus Bundesmitteln Gebrauch zu machen (bitte nach Jahren längstmöglich aufschlüsseln)?

Die Berechnungen aus dem „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ basieren auf der Modellrechnung des Rentenversicherungsberichts 2016. Die in der Frage-

stellung angeführte Studie übernimmt im Referenzszenario bis 2030 die Werte aus dem Rentenversicherungsbericht 2017 (S. 24: „Bis 2030 verwenden wir die Zahlen des Rentenversicherungsberichts 2017.“). Eine Ähnlichkeit der Ergebnisse in diesem Zeitraum ist daher naheliegend, mit der Einschränkung, dass der Rentenversicherungsbericht 2017 gegenüber dem Vorjahresbericht neben der turnusgemäßen Aktualisierung der Annahmen auch die Finanzwirkungen des Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) sowie die Finanzwirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt.

Zu den Methoden und Ergebnissen der oben genannten Studie, die außerhalb des Projektionszeitraums des Rentenversicherungsberichts liegen bzw. ein anderes Szenario als das geltende Recht abbilden, liegen der Bundesregierung keine Einschätzungen vor. Hinsichtlich der Aussagekraft sehr langfristiger Modellberechnungen wird außerdem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Bundesregierung erstellt die folgenden langfristigen Vorausberechnungen zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Rentenversicherung: Die Bundesregierung legt jährlich bis Ende November den Rentenversicherungsbericht vor. Darüber hinaus erstellt die Bundesregierung Modellberechnungen bezüglich der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Rentenversicherung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung rentenrechtlicher Maßnahmen.

Projektionen, bis zu welchem durchschnittlichen Renteneintrittsalter die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland arbeiten müssten, um die Beitragssätze und das Sicherungsniveau auf dem Niveau der doppelten Haltelinie zu halten, ohne von zusätzlichen Zuschüssen aus Bundesmitteln Gebrauch zu machen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Welche Prognosen liegen der Bundesregierung zur Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern (Rentenniveau) in der aktuellen Rechtslage bis zum Jahr 2045 vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
15. Welche Prognosen liegen der Bundesregierung zur Entwicklung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung in der aktuellen Rechtslage bis zum Jahr 2045 vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
16. Welche Prognosen liegen der Bundesregierung zur Entwicklung des Zuschusses an die Rentenversicherung aus Bundesmitteln in der aktuellen Rechtslage bis zum Jahr 2045 vor (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 14 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Werte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, die auf der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2019 basieren.

## Vorausberechnungen zu Sicherungsniveau, Beitragssatz und Bundesmitteln

Jahr	Sicherungsniveau	Beitragssatz	Bundesmittel <sup>1)</sup>
	in %	in %	in Mrd. Euro
2019	48,2	18,6	87,7
2020	48,1	18,6	91,5
2021	48,0	18,6	95,2
2022	48,0	18,6	99,0
2023	48,0	18,6	102,3
2024	48,0	18,6	105,8
2025	48,1	19,8	113,9
2026	47,2	19,9	116,9
2027	46,9	20,3	121,7
2028	46,5	20,7	126,4
2029	46,0	20,9	130,4
2030	45,7	21,2	134,9
2031	45,3	21,5	139,5
2032	44,9	21,7	143,9
2033	44,6	22,0	149,0
2034	44,2	22,1	153,3
2035	44,1	22,3	158,4
2036	43,8	22,3	162,6
2037	43,7	22,4	167,5
2038	43,6	22,6	173,1
2039	43,5	22,6	177,9
2040	43,4	22,6	183,0
2041	43,4	22,6	188,2
2042	43,4	22,6	193,7
2043	43,3	22,6	199,3
2044	43,3	22,8	206,4
2045	43,2	22,9	213,2

1) Einschließlich Beiträgen für Kindererziehungszeiten, Euro-Beträge in Werten des jeweiligen Jahres – nicht inflationsbereinigt

17. Welche Gesamteinnahmen der Rentenversicherung erwartet die Bundesregierung zukünftig (bitte nach Beitragseinnahmen, Art des Bundeszuschusses und in Jahren bis 2045 aufschlüsseln)?

Die folgende Tabelle stellt die Vorausberechnung der Gesamteinnahmen der Rentenversicherung auf Basis der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2019 dar.

Vorausberechnungen zu den Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung

Jahr	Einnahmen insgesamt <sup>1</sup>	davon				
		Beitragseinnahmen	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten <sup>2</sup>	Allgemeiner Bundeszuschuss	Zusätzlicher Bundeszuschuss aus Mehrwertsteuer	Zusätzlicher Bundeszuschuss aus Ökosteuern
in Mrd. Euro						
2019	321,3	247,7	15,4	46,2	12,4	13,7
2020	332,3	255,9	16,2	48,2	12,8	14,4
2021	343,5	264,1	16,9	50,1	13,2	15,0
2022	354,1	271,2	17,3	52,1	13,6	15,5
2023	364,3	278,5	17,7	54,1	14,0	16,0
2024	374,8	286,0	18,2	56,2	14,3	16,4
2025	406,3	311,2	19,9	61,8	14,7	16,9
2026	415,9	318,3	20,5	63,9	15,1	17,4
2027	432,0	330,5	21,4	67,0	15,4	17,8
2028	448,2	342,9	22,3	70,3	15,6	18,1
2029	461,3	352,7	23,0	73,1	15,8	18,5
2030	476,7	364,3	23,7	76,3	16,1	18,8
2031	493,4	377,1	24,5	79,6	16,3	19,2
2032	509,1	389,1	25,2	82,7	16,6	19,5
2033	528,2	403,8	26,0	86,2	16,9	19,9
2034	543,6	415,4	26,5	89,2	17,2	20,4
2035	562,1	429,6	27,2	92,6	17,6	20,9
2036	576,9	440,7	27,7	95,4	17,9	21,5
2037	594,9	454,4	28,4	98,7	18,4	22,0
2038	616,5	471,1	29,2	102,5	18,8	22,6
2039	633,9	484,3	29,8	105,6	19,2	23,3
2040	652,1	498,1	30,5	108,8	19,7	23,9
2041	670,5	511,9	31,2	112,1	20,2	24,6
2042	689,4	526,2	32,0	115,5	20,8	25,4
2043	708,6	540,7	32,9	119,0	21,3	26,1
2044	734,2	560,5	34,2	123,6	21,8	26,8
2045	757,5	578,3	35,4	127,8	22,4	27,6

Euro-Beträge in Werten des jeweiligen Jahres – nicht inflationsbereinigt

<sup>1</sup> Diese Spalte enthält zusätzlich zu den dargestellten Einnahmen Erstattungen von der Knappschaft, Erstattungen von Versorgungsdienststellen und sonstige Einnahmen

<sup>2</sup> In den Beitragseinnahmen enthalten

18. Welche Gesamtausgaben der Rentenversicherung erwartet die Bundesregierung zukünftig (bitte von 2015 bis 2045 nach Jahren aufschlüsseln)?

Die folgende Tabelle stellt die Vorausberechnung der Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung sowie die Entwicklung der Eckrente (Antwort zu Frage 20) auf Basis der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2019 dar.

Vorausberechnungen zu den Ausgaben und Entwicklung der Standardrente

Jahr	Gesamtausgaben der Rentenversicherung	Standardrente <sup>1)</sup>	
		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	in Mrd. Euro	in Euro	
2019	319,2	1.464	1.408
2020	332,1	1.511	1.463
2021	345,2	1.553	1.515
2022	359,3	1.592	1.565
2023	374,9	1.637	1.620
2024	391,1	1.686	1.680
2025	407,3	1.732	1.732
2026	419,8	1.761	1.761
2027	432,5	1.789	1.789
2028	447,4	1.824	1.824
2029	462,0	1.857	1.857
2030	477,7	1.892	1.892
2031	494,2	1.930	1.930
2032	510,8	1.968	1.968
2033	528,0	2.009	2.009
2034	544,9	2.052	2.052
2035	562,2	2.099	2.099
2036	579,4	2.151	2.151
2037	596,8	2.206	2.206
2038	614,6	2.266	2.266
2039	631,8	2.326	2.326
2040	650,1	2.390	2.390
2041	670,0	2.460	2.460
2042	690,8	2.532	2.532
2043	712,6	2.606	2.606
2044	735,4	2.682	2.682
2045	758,1	2.755	2.755

Euro-Beträge in Werten des jeweiligen Jahres – nicht inflationsbereinigt

1) Höhe Standardrente = Monatsbetrag einer abschlagfreien Altersrente nach 45 Jahren Beitragssentrichtung auf Basis des Durchschnittsverdiensts; Jahresdurchschnitt vor Abzug des Eigenanteils des Rentenbeziehenden zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

19. Wie hat sich die Prognose zu den Gesamteinnahmen und -ausgaben der Rentenversicherung seit Erstellung des „Gesamtkonzeptes zur Alterssicherung“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2016 verändert, und welche Rolle spielten dabei die Rentenreformen der Großen Koalition (bitte nach Gesamteinnahmen und -ausgaben mit den und ohne die Rentenreformen aus den Jahren 2014 und 2018 aufschlüsseln)?

Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der Rentenversicherung fallen nach der aktuellen Vorausberechnung für die Jahre ab 2025 um etwa 5 Prozent höher aus als in der Vorausberechnung zum „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ aus dem Jahr 2016. Die genauen Werte können der Tabelle zu Frage 19 im Anhang entnommen werden.

Die Hauptursache für die Unterschiede in den beiden Rechenständen liegen in der Aktualisierung der zugrundeliegenden Daten und Annahmen zur Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklung. Eine isolierte Berechnung der Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes von 2018, die über die Angaben im zugehörigen Gesetzentwurf hinausgeht, liegt nicht vor. Die Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes von 2014 sind ohnehin in beiden Rechenständen berücksichtigt, weshalb hieraus keine Unterschiede in den Ergebnissen resultieren können.

20. Welche Entwicklung der Rente des sogenannten Eckrentners erwartet die Bundesregierung zukünftig (bitte nach Ost und West und nach Jahren bis 2045 aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

21. Liegen der Bundesregierung Prognosen zur Entwicklung der Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor (bitte getrennt und jeweils mindestens bis 2045 nach Jahren aufschlüsseln)?

Entsprechende Berechnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

22. Mit welchem Anteil erwerbstätiger Rentnerinnen und Rentner an allen Rentnerinnen und Rentnern rechnet die Bundesregierung in den Jahren 2019 bis 2045, und welche Gründe sieht die Bundesregierung für diese Entwicklung?
- Wie hat sich der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die zusätzlich zu ihren Altersbezügen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in den Jahren von 2000 bis 2018 entwickelt?
  - Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Erwerbstätigkeit über das Renteneintrittsalter hinaus, insbesondere angesichts eines demografisch bedingten Fachkräftemangels, notwendig ist?
  - Falls ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Erwerbstätigkeit von Rentnerinnen und Rentnern zu fördern?
  - Falls nein, welche anderen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um einem demografisch bedingten Fachkräftemangel entgegenzuwirken?

Die Anteile Erwerbstätiger unter den Rentnerinnen und Rentnern wurden vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der jährlichen Stichprobenerhebung des Mikrozensus bestimmt. Die Werte für die Jahre von 2000 bis 2018 sind in



der nachstehenden Tabelle ausgewiesen. Eine Prognose zur zukünftigen Entwicklung dieser Größe erstellt die Bundesregierung nicht.

Die im Alter steigende Erwerbsbeteiligung (siehe Tabelle) kann als Ausdruck veränderter Lebensentwürfe einer aktiveren Teilnahme an Wirtschaft und Gesellschaft gewertet werden. Für eine Entscheidung zur Fortsetzung des Erwerbslebens im Ruhestand stehen bei den meisten Personen neben materiellen oft auch immaterielle Motive im Vordergrund, wie zum Beispiel Freude an der Arbeit, der Kontakt zu anderen Menschen oder neue Herausforderungen im Arbeitsleben. All diese Motive können ursächlich für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sein.

Diese Entwicklung wird sich aus Sicht der Bundesregierung künftig weiter fortsetzen. Neben veränderten Lebensentwürfen wird z. B. die Anhebung der Regelaltersgrenze zusammen mit der kommenden starken Zunahme der Bevölkerung im Alter ab 65 Jahre durch den Wechsel der Baby-Boomer-Generation in diesen Altersbereich den Veränderungsprozess weiter unterstützen. Die Verbesserung der Möglichkeiten des flexiblen Rentenzugangs auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch das Flexirentengesetz wird diesen Prozess zusätzlich flankierend begleiten.

Rentnerinnen und Rentner in Privathaushalten nach Erwerbstätigkeit

Jahr	Insgesamt	darunter Erwerbstätige	
		in Tsd.	in %
2000	15.872	534	3,4
2001	16.093	565	3,5
2002	16.359	578	3,5
2003	16.604	604	3,6
2004	17.015	584	3,4
2005	16.692	679	4,1
2006	17.022	701	4,1
2007	17.365	763	4,4
2008	17.663	812	4,6
2009	17.674	840	4,8
2010	17.751	847	4,8
2011 <sup>1)</sup>	17.605	1.023	5,8
2012	17.754	1.097	6,2
2013	17.837	1.192	6,7
2014	17.923	1.235	6,9
2015	18.340	1.317	7,2
2016	17.916	1.403	7,8
2017	17.877	1.391	7,8
2018	18.124	1.445	8,0

1) Ab der Erhebung 2011 Anpassung an die laufende Bevölkerungsfortschreibung des Zensus 2011  
Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019, Ergebnisse des Mikrozensus

23. Wie wird sich laut Prognosen der Bundesregierung das Verhältnis von Beitragszahlerinnen und -zahlern und Rentenbezieherinnen und -bezieher in Zukunft entwickeln (bis 2045 bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- Wie hat sich dieses Verhältnis zwischen 1957 und 2018 entwickelt?
  - Wie hat sich diese Prognose seit der Veröffentlichung des „Gesamtkonzepts zur Alterssicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2016, vor allem durch die Rentenreformen der Großen Koalition in den Jahren 2014 und 2018, verändert?

Das Verhältnis von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern wird für die allgemeine Rentenversicherung im sogenannten Rentnerquotienten abgebildet, der auch in der Rentenanpassungsformel nach § 68 Absatz 4 SGB VI Anwendung findet. Hierzu wird die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner sowie die Anzahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in vergleichbarer Äquivalente umgerechnet. Auf diese Weise werden verzerrende Effekte wie Teilzeitarbeit, Teilrentenbezug und unterjähriger Beginn oder Unterbrechung der Beschäftigung bzw. des Rentenbezugs sachgerecht gewichtet.

Die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie die der zugrundeliegenden Äquivalenzbeitragszahler und -rentner auf Basis der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2019 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

## Äquivalenzbeitragszahler und -rentner sowie Rentnerquotient

Jahr	Äquivalenz- rentner	Äquivalenz- beitragszahler	Rentner- quotient
	in Tsd.		
2020	15.998	30.586	0,5231
2021	16.151	30.668	0,5266
2022	16.357	30.853	0,5302
2023	16.576	30.864	0,5371
2024	16.775	30.611	0,5480
2025	16.988	30.375	0,5593
2026	17.217	30.016	0,5736
2027	17.463	29.668	0,5886
2028	17.711	29.309	0,6043
2029	17.968	28.985	0,6199
2030	18.230	28.674	0,6358
2031	18.495	28.421	0,6508
2032	18.756	28.214	0,6648
2033	18.992	28.058	0,6769
2034	19.193	27.917	0,6875
2035	19.356	27.788	0,6966
2036	19.478	27.689	0,7035
2037	19.563	27.614	0,7085
2038	19.618	27.560	0,7118
2039	19.652	27.519	0,7141
2040	19.678	27.488	0,7159
2041	19.705	27.435	0,7182
2042	19.741	27.380	0,7210
2043	19.790	27.318	0,7244
2044	19.850	27.248	0,7285
2045	19.921	27.172	0,7331

Für die Vergangenheit liegen die Daten zum Rentnerquotienten sowie zu den Äquivalenzbeitragszahlern und -rentnern in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung erst ab dem Jahr 2003 vor. Diese können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

## Äquivalenzbeitragszahler und -rentner sowie Rentnerquotient

Jahr	Äquivalenzrentner	Äquivalenzbeitragszahler	Rentnerquotient
	in Tsd.		
2003	14.292	26.867	0,5320
2004	14.405	26.431	0,5450
2005	14.504	26.433	0,5487
2006	14.561	26.735	0,5446
2007	14.592	27.037	0,5397
2008	14.651	27.495	0,5329
2009	14.700	27.032	0,5438
2010	14.748	26.634	0,5537
2011	14.755	29.076	0,5075
2012	14.782	28.312	0,5221
2013	14.764	28.063	0,5261
2014	15.007	28.540	0,5258
2015	15.389	29.480	0,5220
2016	15.479	29.485	0,5250
2017	15.533	29.937	0,5189
2018	15.593	30.837	0,5057

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – RV in Zeitreihen

Gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10570), auf dem das Referenzszenario aus dem „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ basiert, haben sich die aktuellen Ergebnisse der Modellrechnungen zum Rentnerquotienten leicht verbessert. Die Ursache hierfür ist vornehmlich in der Aktualisierung der Annahmen zu sehen. In den letzten drei Jahren haben sich die Einschätzungen zur langfristigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt verbessert, was sich in einer höheren Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler niederschlägt. Die Anzahl der Äquivalenzrentner blieb hingegen nahezu unverändert.

24. Wie wird sich das Verhältnis von Beitragsmitteln und Zuschüssen aus Bundesmitteln in der Rentenversicherung aus Sicht der Bundesregierung in Zukunft verändern (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- a) Wie hat sich das Verhältnis von Beitragsmitteln und Zuschüssen aus Bundesmitteln von 1957 bis heute entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
  - b) Wie hat sich die Prognose seit der Veröffentlichung des „Gesamtkonzeptes zur Alterssicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2016, vor allem durch die Reformen der Großen Koalition in den Jahren 2014 und 2018, verändert?

Die folgende Tabelle zeigt eine Vorausberechnung des Verhältnisses von Bundeszuschüssen zu Beitragseinnahmen bis 2045 auf Basis der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts 2019.

Vorausrechnungen zu den Beitragseinnahmen und Bundeszuschüssen in der allgemeinen Rentenversicherung

Jahr	Beiträge	Bundeszuschüsse <sup>1)</sup>	Verhältnis Bundeszuschüsse zu Beiträgen
	in Mrd. Euro		in %
2019	247,7	72,3	29,2
2020	255,9	75,3	29,4
2021	264,1	78,3	29,7
2022	271,2	81,2	29,9
2023	278,5	84,0	30,2
2024	286,0	87,0	30,4
2025	311,2	93,4	30,0
2026	318,3	96,4	30,3
2027	330,5	100,2	30,3
2028	342,9	104,1	30,3
2029	352,7	107,4	30,5
2030	364,3	111,1	30,5
2031	377,1	115,0	30,5
2032	389,1	118,7	30,5
2033	403,8	123,0	30,5
2034	415,4	126,8	30,5
2035	429,6	131,1	30,5
2036	440,7	134,8	30,6
2037	454,4	139,1	30,6
2038	471,1	143,9	30,6
2039	484,3	148,1	30,6
2040	498,1	152,5	30,6
2041	511,9	157,0	30,7
2042	526,2	161,6	30,7
2043	540,7	166,4	30,8
2044	560,5	172,2	30,7
2045	578,3	177,8	30,7

1) Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse, Euro-Beträge in Werten des jeweiligen Jahres – nicht inflationsbereinigt

Die Entwicklung des Verhältnisses von Beiträgen und Bundeszuschüssen von 1957 bis 2018 kann der Tabelle im Anhang entnommen werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Vorausberechnung des Verhältnisses der Bundeszuschüsse (allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse) zu den Beiträgen bis 2030. Dabei werden die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2019 mit denen des Rentenversicherungsberichts 2016 verglichen, auf dem das Referenzszenario aus dem „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ basiert.

Vorausberechnungen zu den Beitragseinnahmen und Bundeszuschüssen in der allgemeinen Rentenversicherung

Jahr	Rentenversicherungsbericht 2019			Rentenversicherungsbericht 2016		
	Beiträge	Bundeszuschüsse <sup>1)</sup>	Verhältnis Bundeszuschüsse zu Beiträgen	Beiträge	Bundeszuschüsse <sup>1)</sup>	Verhältnis Bundeszuschüsse zu Beiträgen
	in Mrd. Euro		in %	in Mrd. Euro		in %
2014	200,9	61,3	30,5	200,9	61,3	30,5
2015	206,6	62,4	30,2	206,6	62,4	30,2
2016	214,8	64,5	30,0	214,8	64,5	30,0
2017	224,6	67,8	30,2	223,1	67,7	30,3
2018	235,9	69,1	29,3	230,5	69,6	30,2
2019	247,7	72,3	29,2	237,6	72,0	30,3
2020	255,9	75,3	29,4	244,8	74,4	30,4
2021	264,1	78,3	29,7	252,3	77,1	30,5
2022	271,2	81,2	29,9	260,4	80,2	30,8
2023	278,5	84,0	30,2	278,3	84,7	30,4
2024	286,0	87,0	30,4	286,7	87,3	30,5
2025	311,2	93,4	30,0	295,1	90,0	30,5
2026	318,3	96,4	30,3	306,5	93,3	30,5
2027	330,5	100,2	30,3	316,7	96,5	30,5
2028	342,9	104,1	30,3	325,6	99,4	30,5
2029	352,7	107,4	30,5	339,6	103,3	30,4
2030	364,3	111,1	30,5	349,5	106,4	30,4

1) Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse, Euro-Beträge in Werten des jeweiligen Jahres – nicht inflationsbereinigt

Der Vergleich zeigt, dass das Verhältnis der Bundeszuschüsse zu den Beiträgen nach den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2019 in allen Jahren bis einschließlich 2028 niedriger liegt als in der Vorausberechnung aus dem Jahr 2016. Das heißt, dass nach aktuellen Berechnungen ein geringerer Anteil der Einnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung aus Bundeszuschüssen bestritten wird.

Die Hauptursache für die Unterschiede in den beiden Rechenständen liegen in der Aktualisierung der zugrundeliegenden Daten und Annahmen zur Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklung. Eine isolierte Berechnung der Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes von 2018, die über die Angaben im zugehörigen Gesetzentwurf hinausgeht, liegt nicht vor. Die Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes von 2014 sind ohnehin in beiden Rechenständen berücksichtigt, weshalb hieraus keine Unterschiede in den Ergebnissen resultieren können.

25. Wie entwickelt sich aus Sicht der Bundesregierung die durchschnittliche Lebenserwartung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland (bitte jährlich nach Geburtsjahrgängen von 1945 bis 2045 aufschlüsseln)?
- Welche Prognosen zur Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung liegen den Projektionen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ aus dem Jahr 2016 zu Grunde?
  - Haben sich diese Prognosen der Bundesregierung seit der Veröffentlichung des „Gesamtkonzeptes zur Alterssicherung“ verändert?

Die Lebenserwartung nach Geburtsjahrgängen zeigen Kohortensterbetafeln, die für Deutschland für die Geburtsjahrgänge 1871 bis 2017 vorliegen. Bei einer

solchen Längsschnittbetrachtung werden alle Personen des Geburtsjahrgangs (Kohorte) von der Geburt bis zum Tod betrachtet. Die Entwicklung ist den Tabellen im Anhang zu entnehmen.

Für Analysen und Aussagen zur Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland werden hingegen meist Periodensterbetafeln verwendet. Bei den Periodensterbetafeln handelt es sich um eine Momentaufnahme der Sterblichkeitsverhältnisse der gesamten Bevölkerung für den jeweiligen Zeitraum (Querschnittsbetrachtung). Die (fernere) Lebenserwartung gibt demzufolge an, wie viele weitere Lebensjahre Menschen eines bestimmten Alters nach den in der aktuellen Berichtsperiode geltenden Sterblichkeitsverhältnissen im Durchschnitt noch leben könnten.

Den Modellrechnungen im „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ lag die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes zugrunde. Die Annahmen zur Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung (Annahme L1 „moderater Anstieg“) mit der Sterbetafel 2010/2012 als Ausgangsbasis beruhte auf dem Stand: 31. Dezember 2013. Für die Modellrechnungen im „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ wurden die aktuellen Bevölkerungsdaten zum 31. Dezember 2015 berücksichtigt.

Im Juni 2019 hat das Statistische Bundesamt die 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung veröffentlicht ([www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/aktualisierung-bevoelkerungsvorausberechnung.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/aktualisierung-bevoelkerungsvorausberechnung.html)). Demnach entwickelt sich die Lebenserwartung (Ausgangsbasis ist die Sterbetafel 2015/2017) bis zum Jahr 2045 gemäß der Annahme L2 „moderater Anstieg“ wie folgt:

Durchschnittliche fernere Lebenserwartung in Deutschland (in Jahren)

Sterbetafel/ Jahr	Neugeborene		Alter 65	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2014/2016	78,31	83,20	17,81	21,03
2015/2017	78,36	83,18	17,80	21,00
2016/2018	78,48	83,27	17,87	21,06
2020	78,92	83,57	18,12	21,27
2025	79,71	84,16	18,60	21,68
2030	80,43	84,76	19,06	22,09
2035	81,14	85,35	19,52	22,51
2040	81,83	85,92	19,98	22,92
2045	82,50	86,47	20,44	23,33

Hinweise: Ab 2020 Daten der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung,

Annahme L2 „moderater Anstieg“, Sterbetafel 2015/2017 als Ausgangsbasis

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

In der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung wird im Vergleich zur 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung eine Verlangsamung des Anstiegs der durchschnittlichen Lebenserwartung in der Zukunft erwartet. Demnach wird der Anstieg der Lebenserwartung Neugeborener bis zum Jahr 2045 um 0,28 Jahre (männlich) bzw. um 0,73 Jahre (weiblich) geringer ausfallen. Für

die Lebenserwartung im Alter 65 wird ein um 0,11 Jahre (Männer) bzw. 0,47 Jahre (Frauen) geringerer Anstieg angenommen.

26. Wie entwickelt sich nach Prognosen der Bundesregierung in Zukunft das durchschnittliche Verhältnis von Arbeitsjahren und Rentenbezugsjahren (bitte nach Jahren bis 2045 aufschlüsseln)?
  - a) Inwiefern hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kalkulation der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer durch die Einführung der „Rente mit 63“ verändert?
  - b) Wie hat sich das Verhältnis von Arbeitsjahren zu Rentenbezugsjahren zwischen 1960 und 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt (bitte jährlich nach Geburtsjahrgängen von 1945 bis 2045 aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung erstellt keine Prognosen zur durchschnittlichen Anzahl der vollbrachten Arbeitsjahre bei Beendigung des Erwerbslebens sowie zur Anzahl der durchlebten Rentenbezugsjahre im sogenannten Rentenwegfall.

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitsjahre der Versicherten wird statistisch nicht erfasst. Hilfsweise wird auf die für den Rentenzugang ausgewiesene Anzahl der Versicherungsjahre abgestellt, welche der Tabelle im Anhang entnommen werden kann.

Die durchschnittliche Anzahl der Rentenbezugsjahre kann erst bei Wegfall der Rente, im Regelfall durch Tod des Versicherten, bestimmt werden. Die Deutsche Rentenversicherung weist die durchschnittliche Rentenbezugsdauer daher in den Statistiken zum Rentenwegfall nach dem Jahr des Rentenwegfalls aus. Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer wird nicht nach Geburtsjahrgängen ausgewiesen, da dies erst möglich wäre, wenn der Rentenbezug aller Personen eines Geburtsjahrgangs beendet wäre. Die Rentenbezugsdauern im Rentenwegfall können der Tabelle im Anhang entnommen werden. Eine Differenzierung nach Rentenarten liegt nicht vor.

27. Wie hoch sind die gesamten Mehrkosten durch alle rentenpolitischen Maßnahmen der Großen Koalition in der 18. und 19. Wahlperiode (bitte nach Jahren bis 2045 und rentenpolitischen Maßnahmen differenziert aufschlüsseln)?
  - a) Wie hoch wäre das Sicherungsniveau bei auf heutigem Niveau gleichbleibenden Beitragssätzen, Zuschüssen aus Bundesmitteln und gleichbleibendem Renteneintrittsalter (bitte bis 2045 nach Jahren aufschlüsseln)?
  - b) Wie würde sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Beitragssatz ohne die rentenpolitischen Maßnahmen der Großen Koalition aus der 18. und 19. Wahlperiode bei gleichbleibendem Sicherungsniveau, Renteneintrittsalter und gleichbleibenden Zuschüssen aus Bundesmitteln zukünftig entwickeln (bitte bis 2045 nach Jahren aufschlüsseln)?
  - c) Wie hoch müsste nach Kenntnis der Bundesregierung zukünftig die gesetzliche Regelaltersgrenze liegen, wenn Zuschüsse aus Bundesmitteln, Beitragssätze und Sicherungsniveau gleich blieben, und inwiefern wird diese Entwicklung durch die rentenpolitischen Maßnahmen der Großen Koalition aus der 18. und 19. Wahlperiode beeinflusst (bitte bis 2045 nach Jahren und Einzelmaßnahmen differenziert aufschlüsseln)?



- d) Wie würden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die insgesamt benötigten Zuschüsse aus Bundesmitteln durch die rentenpolitischen Maßnahmen der Großen Koalition aus der 18. und 19. Wahlperiode bei gleichbleibenden Beitragssätzen, gleichbleibendem Sicherungsniveau und Renteneintrittsalter entwickeln (bitte bis 2045 nach Jahren und Einzelmaßnahmen differenziert aufschlüsseln)?

Die Mehrkosten der rentenpolitischen Maßnahmen der Großen Koalition in der 18. und 19. Legislaturperiode sowie ggf. auch Auswirkungen auf Beitragssätze, Bundesmittel und Sicherungsniveau können den jeweiligen Gesetzesbegründungen entnommen werden:

- Beitragssatzgesetz 2014 (Bundestagsdrucksache 18/187)
- RV-Leistungsverbesserungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/909)
- Flexirentengesetz (Bundestagsdrucksache 18/9787)
- Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz (Bundestagsdrucksache 18/11923)
- EM-Leistungsverbesserungsgesetz (Bundestagsdrucksache 18/11926)
- GKV-Versichertenentlastungsgesetz (Bundestagsdrucksache 19/4454)
- RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz (Bundestagsdrucksache 19/4668)
- Qualifizierungschancengesetz (Bundestagsdrucksache 19/4948)
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung (Bundestagsdrucksache 19/5464)

Berechnungen für die Finanzentwicklung der Rentenversicherung, die eine andere als die in der Vergangenheit tatsächlich geltenden Rechtsstände und maßgeblichen Einflussgrößen unterstellen oder andere als die tatsächlich geltenden Zusammenhänge der die Finanzen der Rentenversicherung wesentlich bestimmenden Sachverhalte unterstellen, sind nicht sinnvoll möglich.

28. Welche Mehrausgaben für die Rentenversicherung prognostiziert die Bundesregierung durch die sogenannte Höherwertung der Ost-Entgelte (vor 2017 „West-Ost-Transfer“) bis zum Jahr 2024 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
29. Welche Entwicklung der Mehrausgaben für die Rentenversicherung durch die sogenannte Höherwertung der Ost-Entgelte (vor 2017 „West-Ost-Transfer“) hat seit 1992 stattgefunden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 28 und 29 werden gemeinsam beantwortet.

Die Rentenausgaben, die isoliert auf die Höherwertung der Arbeitsentgelte in den neuen Ländern zurückzuführen sind, werden weder statistisch erfasst noch von der Bundesregierung geschätzt.

30. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus Meinungen aus der Forschung, dass die letzten Rentenreformen, gemeint sind hier vor allem die „Rente mit 63“, die Mütterrente I und II und die doppelte Haltelinie, zu Lasten der jungen Generation gehen ([www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Kurzstudie\\_Wie\\_variabel\\_ist\\_der\\_demografische\\_Alterungsprozess\\_2019.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Kurzstudie_Wie_variabel_ist_der_demografische_Alterungsprozess_2019.pdf); [https://rp-online.de/wirtschaft/-raffelhuechen-die-rente-mit-63-ist-zutiefst-unsozial\\_aid-9482789](https://rp-online.de/wirtschaft/-raffelhuechen-die-rente-mit-63-ist-zutiefst-unsozial_aid-9482789))?

Die in dieser und der vergangenen Legislaturperiode vom Gesetzgeber ergriffenen rentenpolitischen Maßnahmen waren ein wichtiger Schritt, um das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz hat sich die Regierungskoalition für einen ausbalancierten Weg für die Generationen entschieden: Mit der Kombination aus Beitragsatzobergrenze und Sicherungsniveauuntergrenze (doppelte Haltelinie) sowie der Beteiligung des Bundes ist es bis 2025 gelungen, die Interessen aller Generationen ausgewogen zu berücksichtigen. Dies bedeutet: Einerseits eine vertretbare Beitragsbelastung, andererseits ein angemessenes Leistungsniveau auch für künftige Rentnerinnen und Rentner, die heute noch Beiträge zahlen. Wichtig für alle Generationen sind stabile Eckpfeiler für die zukünftige Planung. Für die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ Vorschläge vorlegen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

31. Welche Mindereinnahmen entstehen der Rentenversicherung durch die Erhöhung der Grenze der Beitragsentlastungen von Geringverdienern in sog. Midi-Jobs seit Einführung bis zum Jahr 2045 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die sich aus der Weiterentwicklung der Gleitzone (sog. Midijobs mit Entgelten zwischen 450 und 850 Euro) zum Übergangsbereich (mit Entgelten zwischen 450 und 1.300 Euro) für die Rentenversicherung ergebenden Mindereinnahmen wurden im entsprechenden Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 19/4668) mit jährlich etwa 0,2 Mrd. Euro für den Zeitraum bis 2025 geschätzt. Langfristige Berechnungen liegen nicht vor. Tendenziell sind bei einer unverändert bleibenden Obergrenze von 1.300 Euro mit zunehmendem Zeithorizont geringere Mindereinnahmen zu erwarten, wenn allgemeine Lohnsteigerungen zu einer abnehmenden Anzahl der Begünstigten führen.

32. Welche Kosten entstanden und entstehen der Rentenversicherung durch die Abschaffung der sogenannten Höherwertung der Ost-Entgelte (vor 2017 „West-Ost-Transfer“) und die Anhebung des Rentenwerts auf West-Niveau (siehe Bundestagsdrucksache 18/11923) von 1990 bis 2024?

Die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste wird zunächst schrittweise abgesenkt und entfällt erst ab dem 1. Januar 2025 vollständig. Mit dem Abbau der Hochwertung sind im erfragten Zeitraum keine Kosten verbunden.

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) steigen die Rentenausgaben, die auf Entgeltpunkten (Ost) beruhen, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner. Die im Gesetzentwurf zum Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz dargestellten Werte verstehen sich als Mehrausgaben im Vergleich zu einer Entwicklung ohne weitere Angleichung der Entgelte Ost an West. Sie beruhen somit auf dem Vor-

sichtsprinzip und stellen die maximal zu erwartende Kostenwirkung dar. Es wurde in der Gesetzesbegründung explizit darauf hingewiesen, dass bei fortschreitender Angleichung der Entgelte, die tatsächlichen Kosten entsprechend niedriger ausfallen können.

33. Wie viele Personen unter 65 Jahren haben nach Inkrafttreten der „Rente mit 63“ diese in Anspruch genommen (bitte für das gesamte Bundesgebiet und nach Bundesländern getrennt sowie jeweils für Männer und Frauen getrennt für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 ausweisen)?
- Wie viele Personen haben in den jeweiligen Jahren einen Antrag auf die „Rente mit 63“ gestellt?
  - Inwieweit entspricht die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller der Erwartung der Bundesregierung vor Einführung der „Rente mit 63“?
  - Welche Gesamtkosten in Form von Mindereinnahmen und Ausgaben sind der Rentenversicherung durch die Einführung der „Rente mit 63“ entstanden (bitte nach Jahren seit der Einführung aufschlüsseln)?
  - Wie groß sind die mittelbaren Auswirkungen auf die Einnahmen der gesetzlichen Krankenkassen, der sozialen Pflegeversicherung und der Arbeitslosenversicherung bis 2030 durch die „Rente mit 63“ (bitte nach Jahren und nach Sozialversicherungszweig aufschlüsseln)?

Die mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführte sog. Rente ab 63 ist keine eigene Rentenart. Vielmehr wurden die Zugangsvoraussetzungen für die bereits bestehende Rente für besonders langjährig Versicherte durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz erweitert. In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung kann nicht erfasst werden, ob ein Zugang in die Rente für besonders langjährig Versicherte auf die Neuregelung aus dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz zurückzuführen ist. Die nach Bundesländern differenzierten Zugänge in Renten für besonders langjährig Versicherte von Personen unter 65 Jahren können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

Die Zahl der Anträge für Renten für besonders langjährig Versicherte kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Neuanträge Renten für besonders langjährig Versicherte

Jahr	Renten für besonders langjährig Versicherte <sup>1)</sup>
2014 <sup>2)</sup>	242.051
2015	246.843
2016	241.419
2017	253.521
2018	251.223

1) Hierin enthalten sind auch Fälle im Alter 65 und älter

2) Davon entfallen etwa 206.000 Fälle auf das neue ab 1.7.2014 geltende Recht

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Inanspruchnahme der Regelungen zur Rente ab 63 entspricht nicht der Anzahl der Neuanträge auf eine Rente für besonders langjährig Versicherte, da es die Rente für besonders langjährig Versicherte bereits vor dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz gab. Zudem entspricht die Anzahl der Anträge nicht den tatsächlich bewilligten Renten für besonders langjährig Versicherte. Die Anzahl

der Neuanträge für eine Rente für besonders langjährig Versicherte liegt im erwartbaren Rahmen.

Die Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die aus den Regelungen zur Rente ab 63 resultieren, können nicht statistisch belegt quantifiziert werden, da nicht bekannt ist, wie sich die Versicherten ohne die Neuregelungen zur Rente ab 63 verhalten hätten. Eine Ermittlung der Ausgaben für die Rente für besonders langjährig Versicherte greift hier zu kurz, denn davon müssten die (unbekannten) nicht realisierten Ausgaben der stattdessen nicht beantragten Rentenarten nach vorheriger Rechtslage abgezogen werden. Das hypothetische Verhalten der Versicherten nach alter Rechtslage ist jedoch unbekannt. Nach Auffassung der Bundesregierung bewegt sich die Inanspruchnahme der Neuregelungen zur Rente ab 63 im erwartbaren Rahmen. Die Einschätzung der seinerzeit geschätzten Finanzwirkungen im Entwurf zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz hat weiterhin Gültigkeit.

34. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche Renteneintrittsalter in Deutschland von Männern und Frauen bei allen Altersrentenzugängen in den Jahren von 1960 bis heute verändert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
  - a) Wie hoch war die Gesamtzahl aller Erwerbstätigen im Alter von 63, 64 und 65 Jahren in den Jahren von 2000 bis 2018, und wie hoch war der jeweilige Anteil der Erwerbstätigen im Alter von 63, 64 und 65 Jahren an allen Erwerbstätigen (bitte nach Männern und Frauen, Ost und West und Art der Erwerbstätigkeit getrennt ausweisen und die Zahl der Gesamtbevölkerung im Alter von 63, 64 und 65 angeben)?
  - b) Wie hoch war die durchschnittliche Erwerbstätigenquote der 63-, 64- und 65-Jährigen in den Jahren von 2000 bis heute (bitte nach Männern und Frauen, Ost und West und Art der Erwerbstätigkeit getrennt ausweisen)?

Die entsprechenden verfügbaren Daten können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

35. Liegen der Bundesregierung inzwischen Pläne vor, die Maßnahmen und Anreize zur freiwilligen längeren Erwerbstätigkeit enthalten, welche in der Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/3008 vom 27. Juni 2018 von der Bundesregierung begrüßt wurde?

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene Flexirentengesetz soll älteren Beschäftigten die Möglichkeit bieten, den Übergang in den Ruhestand flexibel, selbstbestimmt und gemäß ihren individuellen Lebensentwürfen zu gestalten. Die Beschäftigten sollen so möglichst lange im Erwerbsleben verbleiben.

Die Bundesregierung evaluiert derzeit entsprechend dem gesetzlichen Auftrag Maßnahmen des Flexirentengesetzes. Auf Basis der Evaluationsergebnisse wird die Bundesregierung prüfen, welche weiteren Möglichkeiten und Anreize zum freiwilligen längeren Arbeiten geschaffen werden können.

36. Bei welchem Wert läge der Beitragssatz nach Kenntnis der Bundesregierung ohne die in der doppelten Haltelinie enthaltene Untergrenze von 18,6 Prozent, jedoch mit den anderen zusätzlichen Leistungen der Rentenreformen 2014 und 2018 in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 und welche Mehreinnahmen werden und wurden durch den fixierten Beitragssatz im Vergleich zu einem Szenario ohne doppelte Haltelinie zusätzlich bis 2023 generiert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde ab dem Jahr 2019 bis einschließlich zum Jahr 2025 eine Untergrenze für den Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent eingeführt. Zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs wurde mit den Modellrechnungen zum geltenden Recht ohne Maßnahmen (also auch ohne die Haltelinien) für das Jahr 2019 ein Beitragssatz von 18,3 Prozent ermittelt. Der Beitragssatz wäre in dieser Höhe stabil bis einschließlich zum Jahr 2022 geblieben und im Jahr 2023 sprunghaft auf 19,4 Prozent gestiegen (vgl. Gesetzentwurf zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 19/4668).

Bei der Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2019 mit den Modellrechnungen zum Rentenversicherungsbericht 2018 wurde festgestellt, dass die Nachhaltigkeitsrücklage zum 31. Dezember 2019 unter den getroffenen Annahmen die Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben überschritten hätte. Nach den Regelungen des § 158 SGB VI hätte der Beitragssatz für das Jahr 2019 auf 18,5 Prozent festgelegt werden müssen. Durch die Beitragssatzuntergrenze gemäß § 287 Absatz 1 SGB VI wurde der Beitragssatz allerdings für das Jahr 2019 weiterhin auf 18,6 Prozent festgelegt.

Durch die Stabilisierung des Beitragssatzes bei 18,6 Prozent im Jahr 2019 verbleiben mehr Mittel in der Nachhaltigkeitsrücklage. Im aktuellen Rentenversicherungsbericht 2019 wird für das Jahresende 2019 eine Nachhaltigkeitsrücklage von rund 40,7 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,8 Monatsausgaben. Ohne Untergrenze könnte der Beitragssatz 2020 auf 18,3 Prozent abgesenkt werden, was allerdings mit einem raschen Wiederanstieg verbunden wäre. Im Sinne der Beitragssatzuntergrenze bewirkt die höhere Nachhaltigkeitsrücklage, dass der aktuell niedrige Beitragssatz von 18,6 Prozent für längere Zeit versteigt bzw. der kommende Anstieg gedämpft wird. Nach den aktuellen Modellrechnungen zum Rentenversicherungsbericht 2019 verbleibt der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bis einschließlich zum Jahr 2024 bei 18,6 Prozent und steigt erst dann im Jahr 2025 auf 19,8 Prozent an.

37. Welche weiteren Faktoren außer der „Rente mit 63“ haben nach Kenntnis der Bundesregierung nach Einführung der „Rente mit 63“ zu einer Veränderung des durchschnittlichen Renteneintrittsalters geführt?
- Mit welchem gesetzlichen Renteneintrittsalter hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Prognosen in seinem „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ berechnet (bitte von Beginn der Berechnung bis 2045 aufschlüsseln)?
  - Mit welchem durchschnittlichen tatsächlichen Renteneintrittsalter hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Kenntnis der Bundesregierung seine Prognose im „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ berechnet (bitte von Beginn der Berechnung bis 2045 aufschlüsseln)?
  - Wie hoch waren die Beitragseinnahmen aus der Altersgruppe zwischen 63 und 65 Jahren vor der Einführung der „Rente mit 63“ und seitdem (bitte ab 2010 bis heute nach Jahren aufschlüsseln)?

- d) Wie groß war die Altersgruppe zwischen 63 und 65 Jahren, die Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt hat, vor Einführung der „Rente mit 63“ und seitdem (bitte ab 2010 bis heute nach Jahren aufschlüsseln)?

Das Renteneintrittsalter ist durch den Gesetzgeber bewusst nicht auf ein bestimmtes Alter festgelegt, zu dem die Versicherten in Renten gehen müssen. Vielmehr hat der Gesetzgeber einen breiten gesetzlichen Rahmen geschaffen, der den Versicherten nach persönlichen Erwägungen einen flexiblen Rentenbeginn ermöglicht. Die Faktoren, die diese persönliche Entscheidung beeinflussen, sind vielfältig und können nicht abschließend aufgezählt werden.

Für die gestiegene Erwerbsbeteiligung der Älteren in den letzten Jahren ist sicherlich die gute Arbeitsmarktlage, in der Arbeitgeber bemüht sind, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu halten und dabei besonders von den Erfahrungen gerade der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren, wesentlich mit verantwortlich. Auch gute und faire Arbeitsbedingungen, eine bessere gesundheitliche Verfassung, beispielsweise durch Vorsorge oder gesundheitsfördernde Maßnahmen, sowie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Beschäftigter begünstigen einen späteren Rentenzugang.

Die Modellrechnungen, die den Ergebnissen im „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ zugrunde liegen, basieren auf den Berechnungen zum Rentenversicherungsbericht 2016 (vgl. auch Antwort zu Frage 13). Diese wurden auf Basis des seinerzeit geltenden Rechtsstands durchgeführt. Dies gilt auch für das gesetzliche Renteneintrittsalter. Modellrechnungen zur Entwicklung des durchschnittlichen Renteneintrittsalters wurden in diesem Zusammenhang nicht erstellt.

Die Anzahl der Beitragszahler im Alter zwischen 63 und 65 Jahren kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Ergebnisse für 2018 liegen noch nicht vor. Beitragseinnahmen werden in den Rechnungsergebnissen nicht nach Alter erfasst, so dass hierzu keine Aussage möglich ist.

Beitragszahlende im Alter 63 und 64 am Jahresende

Jahr <sup>1)</sup>	Beitragszahlende <sup>2)</sup>
2010	562.326
2011	561.683
2012	636.164
2013	706.820
2014	762.728
2015	837.114
2016	866.550
2017	1.051.005

1) Berichtszeitraum: 1.1. bis 31.12.

2) Alle Personen mit mindestens einem Beitrag im Berichtszeitraum

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

38. Welche Mehrausgaben entstanden für die Rentenversicherung durch die Wiedereinführung der Parität bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (bitte seit Einführung nach Jahren aufschlüsseln), und welche Kosten prognostiziert die Bundesregierung dadurch bis zum Jahr 2045 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die finanziellen Auswirkungen der Wiedereinführung der Parität bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Begründung zum Entwurf des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/4454) bis zum Jahr 2022 aufgeführt. Demnach ist in der allgemeinen Rentenversicherung mit Mehrbelastungen in Höhe von 1,4 bis 1,5 Mrd. Euro und in der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Mehrbelastungen in Höhe von 40 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

39. Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Einführung der Grundrente (siehe Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz – GruRG“) für die Zeit ab dem Jahr 2021 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Genaue Zahlen zu Begünstigten und die damit verbundenen Kosten können erst angegeben werden, wenn ein in der Bundesregierung abgestimmter Gesetzentwurf vorliegt.

40. Aus welchen Mitteln soll die Grundrente gegenfinanziert werden (bitte nach einzelnen Posten und Jahren aufschlüsseln)?
- Welche Meinung hat die Bundesregierung zu einer Gegenfinanzierung der Grundrente via Kranken- und Arbeitslosenversicherung?
  - Wie setzt sich die Entlastung im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zusammen, aus der die Grundrente gegenfinanziert werden soll (bitte nach Jahren und einzelnen Posten aufschlüsseln)?
  - Wie setzen sich die reformbedingten Steuermehreinnahmen zusammen (bitte nach Jahren und einzelnen Posten aufschlüsseln)?
  - Wie ist der derzeitige Stand bei der Einführung der Finanztransaktionssteuer?
  - Welcher Anteil der Finanztransaktionssteuer soll der EU und welcher Anteil dem Bundeshaushalt zu Gute kommen?
  - Welche Einsparungen erfolgen in welcher Höhe durch die Einführung des Freibetrags?
  - Wie ist der derzeitige Stand bei der im Rahmen der Grundrente avisierten Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes für Hotelübernachtungen von 7 Prozent auf 19 Prozent?

Die Finanzierung der Grundrente soll sich nach dem Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 Teil A Ziffer 7 richten. Danach ist folgende Finanzierung vereinbart:

„Die Freibeträge in der Grundsicherung, beim Wohngeld und die Grundrente werden aus Steuern und ohne Beitragserhöhung in der Rentenversicherung finanziert. Entsprechend dazu wird der Bundeszuschuss in der allgemeinen Ren-

tenversicherung erhöht. Als einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Maßnahme wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte Transaktionssteuer eingeführt.“

Die Einführung einer Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext ist Ziel der Bundesregierung. Eine Finanztransaktionsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage war unter den Staaten der Verstärkten Zusammenarbeit nicht konsensfähig. Nach einer deutsch-französischen Initiative haben sich die Finanzminister der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten in diesem Jahr darauf verständigt, die Besteuerung von Aktienkäufen nach dem Vorbild der geltenden französischen Finanztransaktionsteuer ausgestalten zu wollen. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen.

Bei der Finanztransaktionsteuer handelt es sich um eine Kapitalverkehrsteuer im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (GG), so dass das Aufkommen vollständig dem Bund zusteht. Über die konkrete Verwendung eines möglichen Aufkommens aus der Finanztransaktionsteuer für europäische Zwecke gibt es noch keine Festlegungen.

41. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Datengrundlage, in der von den laut Deutscher Rentenversicherung im Jahr 2017 gezahlten 25,662 Millionen Renten nur die Hälfte (12,8 Millionen) mit Blick auf die Anzahl vorhandener Beitragsjahre auswertbar ist, wie auf Bundestagsdrucksache 19/10102 in der Antwort zu Frage 4 beschrieben, als Rechenbasis für den Entwurf einer Grundrente nach Bundesarbeitsminister Hubertus Heils Vorschlägen ausreichend und zielführend ist?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, wie plant die Bundesregierung, die Datenlage zu verbessern?

In Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/10102 wurde nicht nach der Rechenbasis für den Entwurf einer Grundrente gefragt. Ungeachtet dessen wäre aber auch eine deutlich geringere Stichprobe des Rentenbestands geeignet, um statistisch signifikante Auswertungen für rentenrechtliche Fragestellungen zu liefern.

42. Wie begründet es die Bundesregierung, dass bei dem Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nur Varianten der Grundrente mit Bedürftigkeitsprüfung diskutiert wurden (siehe Antwort zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/10102) und dann ein Referentenentwurf ohne Bedürftigkeitsprüfung seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgelegt wurde (siehe Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz – GruRG)“)?

- a) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch dieses Vorgehen bei der Erstellung des Referentenentwurfs in angemessener Weise eingebunden und genutzt wurde?
- b) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Verwendung von Steuermitteln für die Finanzierung des Bund-Länder-Sozialpartner-Dialogs auch dann zu rechtfertigen ist, wenn aus Sicht der Fragesteller zentrale Ergebnisse des Dialogs, nämlich die Beschränkung auf Modelle mit Bedürftigkeitsprüfung, durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht berücksichtigt werden?



- c) Wie viele Arbeitsstunden im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden jeweils für die Erstellung des Referentenentwurfs sowie die Planung und Durchführung des Bund-Länder-Sozialpartner-Dialogs verwendet (bitte jeweils nach Tarifgruppe aufschlüsseln)?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht die Einführung einer Grundrente vor, die rentenrechtliche Voraussetzungen mit sozialhilferechtlichen Elementen kombiniert und eine Abwicklung der neuen Leistung durch die Rentenversicherung in Zusammenarbeit mit den Grundsicherungsämtern festlegt. Die damit zusammenhängenden komplexen Fragestellungen sollten daher in einem Dialog mit den in der Umsetzung betroffenen Institutionen und Organisationen (Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag, Vertretern aller 16 Bundesländer und den Sozialpartnern) erörtert werden. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es insbesondere zu klären, wie die Zusammenarbeit der Träger der Rentenversicherung und der Stellen, die die Bedürftigkeit feststellen sollen, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgestaltet werden kann. Insgesamt sind drei Modelle fachlich diskutiert worden, die sich an den Vorgaben des Koalitionsvertrags orientieren.

Der Dialogprozess hat gezeigt, dass eine wortlautgetreue Umsetzung des Koalitionsvertrags problematisch ist. Eine Vermischung von Rentenleistung und Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung führt zu einem hohen administrativen Aufwand für einen relativ kleinen Personenkreis.

Vor diesem Hintergrund wird ein weitergehendes Grundrentenkonzept zur Anerkennung von jahrzehntelanger Arbeit mit unterdurchschnittlichem Einkommen in Ergänzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erarbeitet.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgt regelmäßig keine projektbezogene Erfassung von Arbeitsstunden. Eine Aufstellung der Arbeitsstunden für die Erstellung des Referentenentwurfs für die Einführung einer Grundrente sowie für die Planung und Durchführung des Bund-Länder-Sozialpartner-Dialogs ist nicht möglich.

43. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle Altersstruktur der Beamten in Deutschland (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Geburtsjahrgängen und falls möglich nach Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten)?
- a) Wie hoch sind die Pensionszahlungen insgesamt seit 1950 bis heute (bitte von 1950 bis heute nach Jahren und nach Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten aufschlüsseln)?
- b) Wie prognostiziert die Bundesregierung die Entwicklung der Pensionäre und der Pensionszahlungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene (bitte so langfristig wie möglich nach Jahren aufschlüsseln, mindestens aber bis 2045)?
- c) Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Rücklagen für die Finanzierung der Pensionszahlungen auf allen Ebenen ausreichend vorhanden, und wenn nein, auf welchen Ebenen sind keine ausreichenden Rücklagen vorhanden?

- d) Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne oder Überlegungen, falls in einzelnen Bundesländern eine besonders hohe Anzahl an Landesbeamten in den nächsten Jahren das Pensionsalter erreicht oder aus anderen Gründen keine ausreichenden Rücklagen zur Finanzierung der Pensionszahlungen vorhanden sind, diesen Ländern mit Bundesmitteln bei der Bewältigung der Pensionslasten zu helfen oder durch eine Änderung des Aufteilungsschlüssels der Steuereinnahmen die Steuerverteilung zugunsten der Länder zu verändern?
- e) Wie hat sich die Aufteilung der gesamten Steuereinnahmen auf Bund, Länder und Kommunen von 1949 bis heute entwickelt?

Die Altersstruktur der Beamten in Deutschland kann der Personalstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommen werden, die jährlich neu aufgelegt wird (zuletzt: Personal des öffentlichen Dienstes Fachserie 14 Reihe 6, 2018) und im Internet eingestellt ist (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Publicationen/Downloads-Oeffentlicher-Dienst/personal-oeffentlicher-dienst-2140600187004.pdf>).

Der Bund hat nur die Gesetzgebungskompetenz für die Versorgung der Bundesbeamtinnen und -beamten, -richterrinnen und -richter sowie der Berufssoldatinnen und -soldaten (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG, Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG). Zahlen für den Landes- und Kommunalbereich liegen nur sehr eingeschränkt vor. Hier kann auf die Statistik der Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes verwiesen werden, die vom Statistischen Bundesamt jährlich aufgelegt wird (Fachserie 14 Reihe 6.1, 2019): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/Publicationen/Downloads-Oeffentlicher-Dienst/versorgungsempfaenger-2140610197004.pdf>).

Die Bundesregierung erstattet seit der 13. Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag in jeder Wahlperiode einmal Bericht über die Entwicklung von Pensionen und Pensionslasten des Bundes für die nächsten 30 Jahre (§ 62a des Beamtenversorgungsgesetzes). Zuletzt ist in 2017 der Sechste Versorgungsbericht der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/11040 veröffentlicht worden. Diesem Bericht können die aktuellen Pensionsleistungen mit Prognose bis 2050 für den Bund aufgeschlüsselt entnommen werden. Der Sechste Versorgungsbericht der Bundesregierung zeigt auf, dass die Beamtenversorgung des Bundes nachhaltig und sicher finanziert ist (stabile Entwicklung der Versorgungsquote und der Versorgungs-Steuer-Quote). Gegenwärtig wird für das Basisjahr 2018 der siebte Versorgungsbericht der Bundesregierung erarbeitet, der im Laufe der 19. Legislaturperiode veröffentlicht wird.

Es gibt seitens der Bundesregierung keine Pläne oder Überlegungen hinsichtlich der Frage 43d aufgeführten Fragestellung. Die Finanzierung folgt der Gesetzgebungskompetenz. Seit 2006 ist der Bund nach der Föderalismusreform I nur noch für den Bundesbereich zuständig. Die Länder wollten für ihren Bereich die Zuständigkeit, um mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei den Arbeits- und Gehaltsbedingungen ihrer Beschäftigten zu erhalten (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, Bundestagsdrucksache 16/813, S. 8). Ausdrücklich den Ländern vorbehalten ist die Finanzierung der Versorgung (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 14). Damit wurde deren Personalhoheit bestärkt.

Die Aufteilung der gesamten Steuereinnahmen auf Bund, Länder und Gemeinden von 1949 bis 2018 ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

44. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass ihr im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD formuliertes Ziel „die paritätisch finanzierten Lohnzusatzkosten (Sozialversicherungsbeiträge) unter 40 Prozent vom Lohn zu halten“, auch über die aktuelle Legislaturperiode hinaus gewährleistet wird?

Die in der Fragestellung genannte Zielsetzung zu den „paritätisch finanzierten Lohnzusatzkosten“ ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode so nicht enthalten. Auf Seite 56, Zeile 2531 ff. heißt es dort: „Die Sozialabgaben wollen wir im Interesse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei unter 40 Prozent stabilisieren.“

45. Warum ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, Szenarien in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 2045 zu modellieren (siehe „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales), während Szenarien für die Entwicklung der Beitragssätze zur sozialen Pflegeversicherung nur schwer zu kalkulieren sind (siehe Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/6183)?

Prognosen in die weite Zukunft sind grundsätzlich mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. In der sozialen Pflegeversicherung ergibt sich ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor daraus, dass die Ausgabenentwicklung maßgeblich von den Wahlentscheidungen der Pflegebedürftigen bezüglich der Leistungsarten sowie von der gesundheitlichen Entwicklung der betroffenen Personen bestimmt wird. Diese sind noch schwerer kalkulierbar als Annahmen zur Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Lohnentwicklung, die für beide Versicherungszweige relevant sind. Deshalb nimmt die Bundesregierung keine Veröffentlichung entsprechender Modellrechnungen vor.

46. Wie hoch prognostiziert die Bundesregierung die Kosten der Anrechnung von Rentenpunkten für zu Hause pflegende Angehörige (von heute bitte bis 2045 nach Jahren aufschlüsseln; falls nicht möglich, bis zum Endpunkt der längsten Projektion)?

Entsprechende Berechnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

47. Geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, dass die Niedrigzinsphase sich, wie in der Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/3008 angedeutet, nicht verfestigt?

Die Bundesregierung hat mit der Antwort zu Frage 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/3008 keine Einschätzungen zur allgemeinen Entwicklung der Zinsen in Deutschland angedeutet. Die Antwort bezieht sich entsprechend der Fragestellung auf die Geldanlagen der gesetzlichen Rentenversicherung, für die besondere gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Liquidität und der Anlageformen im Allgemeinen gelten (siehe Antwort zu den Fragen 48 und 49). Aus dem Ergebnis der Geldanlage der gesetzlichen Rentenversicherung können keine Rückschlüsse auf die allgemeine Zinsentwicklung in Deutschland gezogen werden.

48. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass angesichts der bereits vorhandenen und zu erwartenden finanziellen Verluste durch Negativzinsen eine Verbesserung der Anlagestrategie in der Deutschen Rentenversicherung notwendig ist?
49. Falls ja, welche Pläne hat die Bundesregierung, um die Anlagestrategie in der Deutschen Rentenversicherung zu verbessern, damit Verluste für die Beitragszahler zukünftig möglichst vermieden werden können?

Die Fragen 48 und 49 werden gemeinsam beantwortet.

Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine Nachhaltigkeitsrücklage, der Überschüsse zugeführt und mit der etwaige Unterdeckungen ausgeglichen werden. Die Nachhaltigkeitsrücklage hat die Funktion, unterjährige Schwankungen der Beitragseingänge und Rentenausgaben auszugleichen. Durch die Schwankungsbreite der Nachhaltigkeitsrücklage zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben soll darüber hinaus eine Verstetigung der Beitragssatzentwicklung gewährleistet werden.

Diesen Zwecken entsprechend sieht das Gesetz vor, dass die Nachhaltigkeitsrücklage liquide und sicher angelegt werden muss. Die Geldanlage durch die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt aus Sicherheitsgründen gestreut auf verschiedene Geldinstitute und unterschiedliche Sicherungssysteme. Ebenso wird ein angemessener Ertrag aus der Geldanlage angestrebt. In den Anlagerichtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund werden die Vorgaben weiter konkretisiert. In diesem Rahmen werden, abhängig von der Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage, die Laufzeiten der Anlagen mit dem Ziel eines optimalen Anlageergebnisses ausgestaltet.

Insbesondere für die benötigten kurzfristigen liquiditätsnahen Anlagen und Sichtguthaben bieten die Geldinstitute zurzeit im Wesentlichen nur negative Zinsen. Dieser Entwicklung kann sich niemand entziehen, der liquide anlegen muss. Für den überwiegenden Teil der Nachhaltigkeitsrücklage bedeutet dies, dass gegenwärtig auch nur Anlagen zum negativen Marktzinssatz getätigt werden können.

50. Da nach Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Schriftlichen Fragen 72 und 73 auf Bundestagsdrucksache 19/5155 für die Rücklage „Demografievorsorge Rente“ keine Verwaltung notwendig ist, ist unter diesen Umständen sichergestellt, dass die Rücklage nicht auch durch Niedrigzinsen an Umfang verliert und zweckgebunden eingesetzt wird?

Die Rücklage „Demografievorsorge Rente“ ist eine im Bundeshaushalt gebildete Vorsorge, um bis zum Jahr 2025 eine beitragsatzbedingte Finanzierungslücke in der allgemeinen Rentenversicherung schließen zu können. Dazu soll in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils eine haushaltsmäßige Zuführung an die Rücklage in Höhe von 2 Mrd. Euro vorgenommen werden. Eine Verwaltung der Mittel ist nicht erforderlich, da keine liquiden Mittel in die Rücklage fließen. Eine Liquiditätswirkung entsteht erst dann, wenn mit den Einnahmen aus der Rücklage der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung finanziert wird. Zinsverluste können damit also nicht entstehen.

**Tabelle zu Frage 19**  
**Gesamteinnahmen und -ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung**

Jahr	Gesamtkonzept zur Alterssicherung		Rentenversicherungsbericht 2019	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	in Mrd. Euro			
2015	270,4	272,0	270,4	272,0
2016	280,4	282,7	280,5	282,7
2017	291,7	293,5	293,8	293,2
2018	301,0	302,8	306,6	302,2
2019	310,5	313,4	321,3	319,2
2020	320,1	324,8	332,3	332,1
2021	330,2	337,3	343,5	345,2
2022	341,5	351,4	354,1	359,3
2023	364,0	364,9	364,3	374,9
2024	375,0	375,6	374,8	391,1
2025	386,1	386,6	406,3	407,3
2026	400,9	400,5	415,9	419,8
2027	414,3	414,8	432,0	432,5
2028	426,1	428,4	448,2	447,4
2029	444,0	443,4	461,3	462,0
2030	457,0	458,5	476,7	477,7
2031	473,0	473,7	493,4	494,2
2032	489,7	489,9	509,1	510,8
2033	505,3	505,8	528,2	528,0
2034	519,5	521,9	543,6	544,9
2035	538,8	538,5	562,1	562,2
2036	552,6	554,4	576,9	579,4
2037	569,5	570,5	594,9	596,8
2038	587,2	587,4	616,5	614,6
2039	603,3	604,1	633,9	631,8
2040	622,5	621,7	652,1	650,1
2041	639,9	639,9	670,5	670,0
2042	660,3	659,2	689,4	690,8
2043	678,3	679,2	708,6	712,6
2044	699,3	699,9	734,2	735,4
2045	720,8	721,4	757,5	758,1

Euro-Beträge in Werten des jeweiligen Jahres - nicht inflationsbereinigt

Tabelle zu Frage 24

**Beitragseinnahmen und Bundeszuschüsse sowie Anteil der Bundeszuschüsse an den  
Beitragseinnahmen, allgemeine Rentenversicherung**

Jahr	Beiträge	Bundeszuschüsse <sup>1)</sup>	Verhältnis Bundeszuschüsse zu Beiträgen
	in Mrd. Euro		in %
1957	5,0	1,7	35,0
1958	5,6	1,8	33,1
1959	6,1	2,0	32,4
1960	6,9	2,1	30,4
1961	7,8	2,2	28,1
1962	8,7	2,3	27,1
1963	9,3	2,5	27,3
1964	10,3	2,8	27,0
1965	11,5	3,0	26,2
1966	12,4	3,2	26,1
1967	12,6	3,5	27,8
1968	14,6	3,4	23,4
1969	17,3	3,6	20,6
1970	21,7	3,7	16,9
1971	24,9	3,9	15,8
1972	28,1	5,0	17,7
1973	33,3	4,3	12,8
1974	36,9	6,1	16,7
1975	39,0	6,8	17,5
1976	42,3	7,6	17,9
1977	44,7	8,3	18,7
1978	48,0	9,0	18,8
1979	52,6	9,6	18,3
1980	56,9	10,8	19,0
1981	61,6	9,6	15,6
1982	62,2	11,4	18,3
1983	61,9	11,4	18,5
1984	66,0	12,4	18,8
1985	70,4	12,9	18,3
1986	74,6	13,3	17,8
1987	75,8	13,7	18,0
1988	78,6	14,1	18,0
1989	82,5	14,6	17,7
1990	89,4	15,2	17,0
1991 <sup>2)</sup>	106,8	19,6	18,4
1992	115,5	23,7	20,6
1993	118,8	25,4	21,3
1994	131,2	29,9	22,8
1995	138,2	30,4	22,0
1996	144,5	32,3	22,4
1997	152,1	35,2	23,2
1998	152,3	42,1	27,6
1999	159,2	42,5	26,7
2000	162,2	42,4	26,2
2001	163,6	46,0	28,1
2002	164,4	49,3	30,0
2003	168,4	53,9	32,0
2004	168,4	54,4	32,3

Jahr	Beiträge	Bundeszuschüsse <sup>1)</sup>	Verhältnis Bundeszuschüsse zu Beiträgen
	in Mrd. Euro		in %
2005	168,0	54,8	32,6
2006	179,5	54,9	30,6
2007	173,8	55,9	32,2
2008	179,1	56,4	31,5
2009	180,6	57,3	31,7
2010	184,4	59,0	32,0
2011	189,0	58,9	31,2
2012	192,9	60,0	31,1
2013	193,6	59,9	30,9
2014	200,9	61,3	30,5
2015	206,6	62,4	30,2
2016	214,8	64,5	30,0
2017	224,6	67,8	30,2
2018	235,9	69,5	29,5

Euro-Beträge in Werten des jeweiligen Jahres - nicht inflationsbereinigt

1) allgemeiner und ab 1998 zusätzlicher Bundeszuschuss

2) vor 1991 nur alte Bundesländer

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung - RV in Zeitreihen

Tabelle zu Frage 25

## Lebenserwartung nach Geburtsjahrgang für ausgewählte Altersjahre nach Variante 1 und 2 (in Jahren)

Geburts- jahr	Lebenserwartung im Alter von ... (Variante 1 / Variante 2)									
	Männer					Frauen				
	0 Jahren	1 Jahr	20 Jahren	65 Jahren	0 Jahren	1 Jahr	20 Jahren	65 Jahren		
1871	39,0	51,6	44,6	11,6	42,0	53,0	46,3	12,5		
1900	46,3	58,4	47,4	12,2	52,3	63,3	52,8	15,8		
1925	61,0	68,0	52,9	15,8	68,6	74,6	59,4	19,6		
1950	71,9 / 72,1	75,6 / 75,9	58,0 / 58,3	18,9 / 19,2	78,9 / 79,2	81,9 / 82,3	63,9 / 64,3	22,3 / 22,7		
1975	79,9 / 81,1	80,7 / 81,8	62,4 / 63,5	21,4 / 22,5	85,3 / 86,3	85,7 / 86,8	67,1 / 68,2	24,4 / 25,5		
2000	83,8 / 87,2	83,2 / 86,6	64,4 / 67,8	22,1 / 25,4	87,8 / 90,9	87,2 / 90,3	68,3 / 71,4	24,8 / 27,9		
2017	84,3 / 89,8	83,6 / 89,1	64,7 / 70,2	22,1 / 27,1	88,2 / 92,9	87,4 / 92,1	68,5 / 73,2	24,8 / 29,3		

Quelle:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Kohortensterbetafeln für Deutschland, Methoden- und Ergebnisbericht zu den Modellrechnungen für Sterbetafeln der Geburtsjahrgänge 1871 - 2017, Seite 19

Erläuterung zu den Varianten:

Die Werte beinhalten ab Geburtsjahrgang 1925 Vorausschätzungen

Variante 1: Kombination der langfristigen Trendentwicklung seit 1871/1881 und aus der kurzfristigen Trendentwicklung seit 1970/72, ab dem Jahr 2060 keine weitere Veränderung der Sterbewahrscheinlichkeiten

Variante 2: Ausschließlich kurzfristige Trendentwicklung seit 1970/72. Veränderung der Sterbewahrscheinlichkeiten auch über 2060 hinaus



**Tabelle 1 zu Frage 26****Durchschnittlichen Versicherungsjahre der Versichertenrenten im Rentenzugang**

Jahr	durchschnittliche Versicherungsjahre <sup>1)</sup>	Jahr	durchschnittliche Versicherungsjahre <sup>1)</sup>
1960	29,8	1990	30,3
1961	30,0	1991	30,5
1962	29,7	1992 <sup>3)</sup>	31,2
1963	30,1	1993 <sup>4)</sup>	34,9
1964	29,7	1994	35,8
1965	29,3	1995	36,5
1966	30,1	1996	35,3
1967	30,6	1997	35,3
1968	30,5	1998	35,0
1969	30,1	1999	34,5
1970	29,6	2000	34,5
1971	29,2	2001	34,2
1972	29,3	2002	34,0
1973	31,4	2003	34,1
1974	30,0	2004	33,9
1975	29,2	2005	33,8
1976	29,5	2006	34,0
1977	29,5	2007	35,6
1978	29,0	2008	35,7
1979	29,1	2009	35,2
1980	29,8	2010	36,2
1981 <sup>2)</sup>	30,1	2011	36,3
1982	30,6	2012	36,3
1983	30,8	2013	36,5
1984	29,6	2014 <sup>5)</sup>	35,9
1985	31,1	2015 <sup>5)</sup>	37,8
1986	29,9	2014 <sup>6)</sup>	37,8
1987	29,5	2015 <sup>6)</sup>	39,0
1988	30,3	2016	38,3
1989	30,1	2017	38,4
1990	30,3	2018	38,5
1991	30,5		

1) In der Angabe sind die ab 1981 Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte enthalten.

2) Vor 1980 ohne Knappschaft

3) Bis 1991 Versicherungsjahre, ab 1992 Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten (ohne Berücksichtigungszeiten)

4) vor 1993 nur alte Bundesländer

5) Sondereffekt durch "neue Mütterrenten": Viele westdeutsche Frauen im Alter ab 65 Jahren haben durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind mit Geburt vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Rentenanspruch erlangt

6) Unter Herausrechnung der Fälle der "neuen Mütterrenten"

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung - RV in Zeitreihen

Tabelle 2 zu Frage 26

**Durchschnittliche Rentenbezugsdauer der Versichertenrenten im Rentenwegfall**

Jahr	durchschnittliche Rentenbezugsjahre	Jahr	durchschnittliche Rentenbezugsjahre
1960	9,9	1990	15,4
1961	9,8	1991	15,5
1962	10,1	1992	15,7
1963	10,2	1993 <sup>2)3)</sup>	x
1964	10,4	1994 <sup>3)</sup>	x
1965	10,5	1995	15,8
1966	10,8	1996	16,0
1967	10,7	1997	15,9
1968	11,1	1998	16,0
1969	11,0	1999	16,1
1970	11,1	2000 <sup>3)</sup>	x
1971	11,4	2001	16,3
1972	11,5	2002	16,6
1973	11,7	2003	16,8
1974	11,7	2004	16,9
1975	11,6	2005	17,2
1976	11,7	2006	17,2
1977	11,6	2007	17,4
1978	11,9	2008	18,0
1979	12,0	2009	18,2
1980	12,1	2010	18,5
1981 <sup>1)</sup>	12,3	2011	18,3
1982	11,9	2012	19,0
1983	12,8	2013	19,3
1984	12,9	2014	19,3
1985	13,1	2015	19,6
1986	13,4	2016	19,6
1987	14,5	2017	19,9
1988	14,8	2018	20,0
1989	15,0		

Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer ist für jedes Jahr als Querschnitt berechnet und durch Rechtsänderungen, Sondereffekte und durch sich im Zeitablauf ändernde Altersstrukturen beeinflusst

1) Vor 1980 ohne Knappschaft, da eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist

2) vor 1993 nur alte Bundesländer

3) Merkmal unzureichend beschickt

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung - RV in Zeitreihen

Tabelle zu Frage 33

**Altersrenten für besonders langjährig Versicherte nach Geschlecht und Bundesland im Rentenzugang**

Bundesland	2014	2015	2016	2017	2018
Männer					
Schleswig-Holstein	2.522	4.454	3.418	3.507	3.414
Hamburg	740	1.455	1.058	1.089	1.040
Niedersachsen	7.912	12.992	10.255	10.464	10.572
Bremen	471	769	587	624	645
Nordrhein-Westfalen	15.693	27.851	21.651	22.275	23.041
Hessen	4.641	8.782	6.833	7.124	7.401
Rheinland-Pfalz	4.507	7.684	5.912	6.071	6.371
Baden-Württemberg	9.296	17.039	13.838	14.626	15.352
Bayern	11.541	20.665	16.929	17.473	17.895
Saarland	1.157	1.870	1.389	1.496	1.564
Berlin	1.109	1.695	1.402	1.455	1.504
Brandenburg	4.035	6.285	5.062	5.219	5.365
Mecklenburg-Vorpommern	2.471	3.910	3.359	3.406	3.537
Sachsen	8.015	11.311	8.954	8.862	9.126
Sachsen-Anhalt	4.178	6.433	5.011	5.210	5.440
Thüringen	4.095	6.283	5.216	5.074	5.337
Ausland und Unbekannt	712	1.402	1.165	1.098	1.100
Insgesamt	83.860	142.278	113.152	116.061	119.678
Frauen					
Schleswig-Holstein	1.086	3.057	2.746	2.931	3.016
Hamburg	507	1.296	1.110	1.088	1.101
Niedersachsen	3.054	8.527	7.638	7.944	8.340
Bremen	228	640	497	552	555
Nordrhein-Westfalen	5.612	16.962	15.208	16.513	16.843
Hessen	2.023	6.350	5.632	6.066	6.217
Rheinland-Pfalz	1.550	4.711	4.296	4.773	4.982
Baden-Württemberg	4.519	13.297	11.884	12.774	13.278
Bayern	5.169	15.661	14.146	14.729	15.371
Saarland	350	979	908	949	1.015
Berlin-West	676	1.685	1.401	1.374	1.287
Berlin	730	1.789	1.649	1.654	1.700
Berlin-Ost	1.406	3.474	3.050	3.028	2.987
Brandenburg	1.958	5.502	4.881	4.914	5.158
Mecklenburg-Vorpommern	1.259	3.369	3.093	3.169	3.259
Sachsen	3.722	10.013	8.652	8.768	8.851
Sachsen-Anhalt	1.830	4.964	4.480	4.635	4.759
Thüringen	1.883	5.096	4.618	4.866	4.994
Ausland und Unbekannt	154	685	671	591	524
Insgesamt	36.310	104.583	93.510	98.290	101.250

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 1 zu Frage 34

**Durchschnittliches Zugangsalter in Renten wegen Alters**

Jahr	Männer	Frauen	Jahr	Männer	Frauen
1960	65,2	63,9	1991	62,8	63,4
1961	65,5	63,6	1992	63,0	63,6
1962	65,2	63,5	1993 <sup>2)</sup>	63,1	63,0
1963	65,5	63,9	1994	62,7	62,9
1964	65,5	63,8	1995	62,3	62,5
1965	65,4	63,9	1996	62,1	62,4
1966	65,5	63,9	1997	62,0	62,3
1967	65,4	63,6	1998	62,1	62,2
1968	65,1	63,3	1999	62,1	62,2
1969	65,1	63,3	2000	62,2	62,3
1970	65,2	63,3	2001	62,4	62,5
1971	65,2	63,2	2002	62,6	62,8
1972	65,1	62,7	2003	62,9	62,9
1973	64,5	63,2	2004	63,1	63,0
1974	64,3	63,0	2005	63,1	63,2
1975	64,1	63,0	2006	63,3	63,2
1976	63,9	63,2	2007	63,3	63,0
1977	63,8	63,2	2008	63,4	63,0
1978	63,7	63,0	2009	63,5	62,9
1979	63,4	62,6	2010	63,8	63,3
1980 <sup>1)</sup>	62,5	61,9	2011	63,8	63,2
1981	62,4	61,5	2012	64,0	63,9
1982	62,3	61,5	2013	64,1	64,2
1983	62,4	61,6	2014 <sup>3)</sup>	64,0	65,8
1984	62,6	62,8	2015 <sup>3)</sup>	63,9	64,9
1985	62,7	62,9	2014 <sup>4)</sup>	64,0	64,3
1986	62,7	63,3	2015 <sup>4)</sup>	63,9	64,1
1987	62,8	63,6	2016	63,9	64,2
1988	62,7	63,7	2017	64,0	64,1
1989	62,7	63,6	2018	64,0	64,1
1990	62,8	63,5			

1) vor 1980 ohne Knappschaft

2) vor 1993 nur alte Bundesländer

3) Sondereffekt durch "neue Mütterrenten": Viele westdeutsche Frauen im Alter ab 65 Jahren haben durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind mit Geburt vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Rentenanspruch erlangt

4) unter Herausrechnung der Fälle der "neuen Mütterrenten"

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung - RV In Zeitreihen



Jahr	Geschlecht	Alter	Deutschland						alte Bundesländer <sup>1)</sup>						neue Bundesländer <sup>2)</sup>								
			Erwerbstätige			davon:			Erwerbstätige			davon:			Erwerbstätige			davon:					
			Bevölkerung	Anzahl	Anteil	in Tsd.	in %	in Tsd.	in Tsd.	abhängig	selbstständig	beschäftigt	in Tsd.	in %	in Tsd.	in Tsd.	abhängig	selbstständig	beschäftigt	in Tsd.	in %	in Tsd.	in Tsd.
2002	Männer und Frauen	63 Jahre	1.237	193	0,5	61	132	965	168	0,6	55	113	272	24	0,3	6	18						
		64 Jahre	1.149	136	0,4	51	85	895	119	0,4	44	74	253	17	0,2	6	10						
		65 Jahre	1.106	76	0,2	34	42	856	67	0,2	32	35	250	9	0,1	/	6						
		Insgesamt	82.456	36.536	100,0	4.068	32.468	65.373	29.281	100,0	3.370	25.911	17.083	7.254	100,0	698	6.557						
		63 Jahre	612	129	0,6	45	84	481	112	0,7	40	71	131	17	0,4	/	13						
2002	Männer	64 Jahre	562	89	0,4	38	51	441	76	0,5	33	43	122	13	0,3	5	8						
		65 Jahre	538	48	0,2	25	23	423	41	0,2	23	18	115	6	0,2	/	/						
		Insgesamt	40.283	20.336	100,0	2.721	17.615	31.936	16.425	100,0	2.256	14.169	8.346	3.911	100,0	466	3.446						
		63 Jahre	625	64	0,4	16	47	484	56	0,4	15	42	141	7	0,2	/	6						
		64 Jahre	586	47	0,3	13	34	455	43	0,3	11	31	131	/	/	/	/						
2002	Frauen	65 Jahre	568	28	0,2	10	19	434	25	0,2	8	17	134	/	/	/	/						
		Insgesamt	42.174	16.200	100,0	1.346	14.853	33.437	12.857	100,0	1.115	11.742	8.737	3.343	100,0	232	3.111						
		63 Jahre	1.336	214	0,6	72	142	1.026	181	0,6	61	120	310	33	0,5	11	22						
		64 Jahre	1.234	148	0,4	58	90	961	129	0,4	51	78	272	19	0,3	7	12						
		65 Jahre	1.129	83	0,2	38	45	882	73	0,3	33	39	247	11	0,2	5	6						
2003	Männer und Frauen	Insgesamt	82.502	36.172	100,0	4.129	32.043	65.532	29.022	100,0	3.389	25.633	16.970	7.151	100,0	740	6.410						
		63 Jahre	660	148	0,7	53	95	506	124	0,8	45	79	155	24	0,6	8	17						
		64 Jahre	595	97	0,5	43	54	468	83	0,5	38	46	128	13	0,3	5	8						
		65 Jahre	551	52	0,3	28	24	435	45	0,3	25	20	116	7	0,2	/	/						
		Insgesamt	40.330	19.996	100,0	2.771	17.225	32.029	16.160	100,0	2.277	13.884	8.301	3.836	100,0	495	3.341						
2003	Frauen	63 Jahre	676	66	0,4	19	47	520	58	0,5	16	42	156	8	0,2	/	5						
		64 Jahre	638	51	0,3	15	36	494	45	0,3	13	32	145	6	0,2	/	/						
		65 Jahre	578	32	0,2	10	21	447	28	0,2	9	19	131	/	/	/	/						
		Insgesamt	42.172	16.176	100,0	1.358	14.818	33.503	12.861	100,0	1.112	11.749	8.669	3.315	100,0	246	3.069						
		63 Jahre	1.191	211	0,6	60	151	924	179	0,6	51	128	266	32	0,5	8	23						
2004	Männer und Frauen	64 Jahre	1.326	167	0,5	65	102	1.022	143	0,5	56	87	304	24	0,3	9	15						
		65 Jahre	1.224	89	0,2	42	47	952	76	0,3	37	40	272	12	0,2	/	7						
		Insgesamt	82.491	35.659	100,0	4.254	31.405	65.604	28.620	100,0	3.468	25.152	16.887	7.039	100,0	786	6.253						
		63 Jahre	585	141	0,7	43	98	459	117	0,7	36	80	125	24	0,6	7	17						
		64 Jahre	647	110	0,6	47	63	499	94	0,6	40	53	148	16	0,4	6	10						
2004	Männer	65 Jahre	594	54	0,3	31	23	464	46	0,3	27	18	129	8	0,2	/	/						
		Insgesamt	40.330	19.681	100,0	2.835	16.846	32.062	15.931	100,0	2.311	13.621	8.268	3.749	100,0	524	3.225						
		63 Jahre	606	70	0,4	16	54	465	62	0,5	15	48	141	8	0,2	/	6						
		64 Jahre	679	57	0,4	18	39	523	49	0,4	16	33	156	8	0,2	/	5						
		65 Jahre	630	35	0,2	11	24	487	31	0,2	10	21	143	/	/	/	/						
2004	Frauen	Insgesamt	42.161	15.978	100,0	1.419	14.559	33.542	12.689	100,0	1.157	11.532	8.619	3.289	100,0	262	3.027						

Jahr	Geschlecht	Alter	Deutschland						alte Bundesländer <sup>1)</sup>						neue Bundesländer <sup>2)</sup>					
			Erwerbstätige			davon:			Erwerbstätige			davon:			Erwerbstätige			davon:		
			Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	selbstständig in Tsd.	abhängig beschäftigt in Tsd.	in Tsd.	Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	selbstständig in Tsd.	abhängig beschäftigt in Tsd.	in Tsd.	Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	selbstständig in Tsd.	abhängig beschäftigt in Tsd.	in Tsd.
2005 <sup>3)</sup>	Männer und Frauen	63 Jahre	1.042	211	0,6	62	149	802	177	0,6	52	125	240	34	0,5	10	24			
		64 Jahre	1.155	170	0,5	53	116	892	147	0,5	47	100	263	23	0,3	6	16			
		65 Jahre	1.230	107	0,3	47	60	951	90	0,3	40	50	279	17	0,2	8	10			
		Insgesamt	82.465	36.566	100,0	4.501	32.066	65.688	29.380	100,0	3.630	25.749	16.777	7.187	100,0	870	6.316			
		63 Jahre	510	138	0,7	41	97	394	113	0,7	35	78	116	25	0,7	6	19			
2006	Männer und Frauen	64 Jahre	558	105	0,5	36	68	434	89	0,5	32	57	124	15	0,4	11	11			
		65 Jahre	590	67	0,3	35	32	458	56	0,3	30	26	132	11	0,3	6	6			
		Insgesamt	40.338	20.135	100,0	2.954	17.181	32.117	16.310	100,0	2.382	13.928	8.221	3.825	100,0	572	3.252			
		63 Jahre	532	74	0,5	21	53	408	64	0,5	17	47	124	9	0,3	7	5			
		64 Jahre	597	65	0,4	17	48	458	58	0,4	15	43	139	7	0,2	7	7			
2007	Männer und Frauen	65 Jahre	639	40	0,2	12	28	493	34	0,3	10	24	147	6	0,2	7	7			
		Insgesamt	42.127	16.432	100,0	1.547	14.985	33.571	13.070	100,0	1.249	11.821	8.556	3.362	100,0	298	3.064			
		63 Jahre	949	215	0,6	57	158	736	181	0,6	49	132	213	34	0,5	8	26			
		64 Jahre	1.051	179	0,5	58	121	809	149	0,5	48	101	242	30	0,4	10	20			
		65 Jahre	1.127	105	0,3	47	58	868	90	0,3	41	49	259	16	0,2	6	9			
2006	Männer und Frauen	Insgesamt	82.368	37.344	100,0	4.513	32.830	65.675	29.987	100,0	3.620	26.366	16.694	7.357	100,0	893	6.464			
		63 Jahre	465	140	0,7	42	98	362	117	0,7	36	81	104	23	0,6	6	18			
		64 Jahre	511	114	0,6	40	74	396	93	0,6	34	59	115	21	0,5	6	15			
		65 Jahre	540	66	0,3	33	33	417	55	0,3	28	27	123	10	0,3	7	6			
		Insgesamt	40.306	20.477	100,0	2.956	17.520	32.119	16.554	100,0	2.373	14.181	8.187	3.923	100,0	583	3.340			
2007	Männer und Frauen	63 Jahre	483	75	0,4	16	60	374	65	0,5	13	51	109	11	0,3	7	8			
		64 Jahre	541	65	0,4	18	47	413	56	0,4	14	42	128	9	0,3	7	5			
		65 Jahre	587	40	0,2	14	25	451	34	0,3	12	22	137	5	0,1	7	7			
		Insgesamt	42.062	16.867	100,0	1.557	15.310	33.556	13.433	100,0	1.247	12.186	8.507	3.434	100,0	310	3.124			
		63 Jahre	991	258	0,7	69	189	770	213	0,7	58	155	221	45	0,6	11	33			
2007	Männer und Frauen	64 Jahre	949	181	0,5	55	127	731	152	0,5	46	106	218	29	0,4	9	20			
		65 Jahre	1.063	102	0,3	44	57	818	86	0,3	39	47	245	16	0,2	6	10			
		Insgesamt	82.257	38.163	100,0	4.556	33.606	65.658	30.636	100,0	3.668	26.967	16.598	7.527	100,0	888	6.639			
		63 Jahre	485	159	0,8	46	113	378	133	0,8	40	93	107	27	0,7	7	20			
		64 Jahre	464	120	0,6	38	82	362	100	0,6	33	68	102	20	0,5	6	14			
2007	Männer und Frauen	65 Jahre	513	61	0,3	30	30	394	52	0,3	27	24	119	9	0,2	7	6			
		Insgesamt	40.271	20.890	100,0	2.963	17.927	32.124	16.861	100,0	2.383	14.478	8.147	4.029	100,0	580	3.449			
		63 Jahre	507	99	0,6	23	75	392	81	0,6	19	62	115	18	0,5	7	13			
		64 Jahre	485	61	0,4	17	45	369	52	0,4	14	39	115	9	0,3	7	6			
		65 Jahre	550	41	0,2	14	27	424	34	0,2	11	23	127	7	0,2	7	7			
Insgesamt	41.986	17.272	100,0	1.593	15.680	33.535	13.774	100,0	1.285	12.489	8.451	3.498	100,0	308	3.190					

Jahr	Geschlecht	Alter	Deutschland						alte Bundesländer <sup>1)</sup>						neue Bundesländer <sup>2)</sup>									
			Erwerbstätige			davon:			Erwerbstätige			davon:			Erwerbstätige			davon:						
			Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	selbstständig in Tsd.	abhängig beschäftigt in Tsd.	in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	selbstständig in Tsd.	abhängig beschäftigt in Tsd.	in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	selbstständig in Tsd.	abhängig beschäftigt in Tsd.	
2008	Männer und Frauen	63 Jahre	840	220	0,6	59	162	648	178	0,6	48	129	192	43	0,6	33	10	33	192	43	0,6	10	8	25
		64 Jahre	988	210	0,5	60	150	768	177	0,6	52	125	219	33	0,4	8	8	25	219	33	0,4	8	25	
		65 Jahre	933	104	0,3	45	59	727	88	0,3	38	50	207	16	0,2	7	7	9	207	16	0,2	7	9	
		Insgesamt	82.135	38.734	100,0	4.493	34.241	65.629	31.102	100,0	3.615	27.487	16.506	7.632	100,0	878	6.754			16.506	7.632	100,0	878	6.754
		63 Jahre	415	138	0,7	42	95	322	112	0,7	34	78	93	26	0,6	8	8	18	93	26	0,6	8	18	
		64 Jahre	486	136	0,6	42	95	380	115	0,7	36	78	105	22	0,5	5	5	16	105	22	0,5	5	16	
65 Jahre	454	64	0,3	32	32	356	54	0,3	27	27	98	10	0,2	/	/	/	98	10	0,2	/	/			
Insgesamt	40.231	21.188	100,0	2.944	18.245	32.125	17.109	100,0	2.369	14.740	8.106	4.079	100,0	575	3.505			8.106	4.079	100,0	575	3.505		
2008	Männer	63 Jahre	425	83	0,5	16	66	326	65	0,5	14	51	99	17	0,5	/	/	15	99	17	0,5	/	/	
		64 Jahre	502	73	0,4	18	55	388	62	0,4	16	46	114	11	0,3	/	/	9	114	11	0,3	/	/	
		65 Jahre	479	40	0,2	13	26	371	34	0,2	11	22	108	6	0,2	/	/	6	108	6	0,2	/	/	
		Insgesamt	41.904	17.546	100,0	1.549	15.997	33.504	13.993	100,0	1.246	12.747	8.399	3.553	100,0	303	3.249			8.399	3.553	100,0	303	3.249
		63 Jahre	695	199	0,5	47	151	569	170	0,5	41	130	126	28	0,4	7	22	22	126	28	0,4	7	22	
		64 Jahre	829	185	0,5	53	132	643	151	0,5	44	107	186	35	0,5	9	25	25	186	35	0,5	9	25	
65 Jahre	962	109	0,3	46	63	745	93	0,3	40	53	217	16	0,2	6	10	10	217	16	0,2	6	10			
Insgesamt	81.904	38.662	100,0	4.460	34.202	65.488	31.013	100,0	3.576	27.437	16.416	7.649	100,0	884	6.765			16.416	7.649	100,0	884	6.765		
2009	Männer und Frauen	63 Jahre	343	122	0,6	32	90	280	104	0,6	27	77	63	18	0,4	/	/	13	63	18	0,4	/	/	
		64 Jahre	410	116	0,6	40	77	321	96	0,6	32	63	90	21	0,5	7	13	13	321	96	0,6	32	63	
		65 Jahre	465	68	0,3	34	34	361	57	0,3	29	28	103	11	0,3	/	6	6	103	11	0,3	/	6	
		Insgesamt	40.135	20.972	100,0	2.968	18.004	32.070	16.915	100,0	2.382	14.533	8.066	4.057	100,0	586	3.471			8.066	4.057	100,0	586	3.471
		63 Jahre	351	77	0,4	15	62	289	67	0,5	13	53	62	11	0,3	/	8	8	62	11	0,3	/	8	
		64 Jahre	419	69	0,4	13	56	323	55	0,4	11	43	96	14	0,4	/	12	12	96	14	0,4	/	12	
65 Jahre	497	41	0,2	13	28	383	36	0,3	11	24	114	5	0,1	/	/	/	114	5	0,1	/	/			
Insgesamt	41.769	17.690	100,0	1.492	16.199	33.419	14.099	100,0	1.194	12.904	8.350	3.592	100,0	297	3.294			8.350	3.592	100,0	297	3.294		
2010	Männer und Frauen	63 Jahre	893	271	0,7	63	208	728	225	0,7	55	170	165	46	0,6	8	38	38	165	46	0,6	8	38	
		64 Jahre	680	165	0,4	45	120	555	141	0,5	39	102	126	25	0,3	7	18	18	126	25	0,3	7	18	
		65 Jahre	805	92	0,2	41	52	628	77	0,2	34	43	176	15	0,2	6	9	9	176	15	0,2	6	9	
		Insgesamt	81.715	38.938	100,0	4.480	34.459	65.381	31.221	100,0	3.590	27.631	16.335	7.718	100,0	890	6.827			16.335	7.718	100,0	890	6.827
		63 Jahre	426	158	0,8	43	115	347	132	0,8	38	95	79	26	0,6	5	21	21	79	26	0,6	5	21	
		64 Jahre	338	102	0,5	32	70	273	84	0,5	27	57	65	18	0,4	5	13	13	65	18	0,4	5	13	
65 Jahre	390	52	0,2	28	24	308	44	0,3	24	20	82	9	0,2	/	/	/	82	9	0,2	/	/			
Insgesamt	40.059	21.048	100,0	2.978	18.070	32.030	16.952	100,0	2.390	14.563	8.029	4.095	100,0	589	3.507			8.029	4.095	100,0	589	3.507		
2010	Männer	63 Jahre	467	112	0,6	20	92	381	92	0,6	17	75	86	20	0,6	/	17	17	86	20	0,6	/	17	
		64 Jahre	343	63	0,4	13	50	282	56	0,4	11	45	61	7	0,2	/	/	61	7	0,2	/	/		
		65 Jahre	415	40	0,2	13	27	321	33	0,2	11	23	94	7	0,2	/	/	94	7	0,2	/	/		
Insgesamt	41.657	17.891	100,0	1.502	16.389	33.351	14.269	100,0	1.200	13.069	8.306	3.622	100,0	302	3.320			8.306	3.622	100,0	302	3.320		



Jahr	Geschlecht	Alter	Deutschland						alte Bundesländer <sup>1)</sup>						neue Bundesländer <sup>2)</sup>					
			Erwerbstätige		davon:		Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	Erwerbstätige		davon:		Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	Erwerbstätige		davon:	
			Anzahl	in Tsd.	in Tsd.	in %				in Tsd.	in %	in Tsd.	in %				in Tsd.	in %	in Tsd.	in %
2011 <sup>4)</sup>	Männer und Frauen	63 Jahre	885	296	0,8	68	228	713	243	0,8	56	187	173	53	0,7	12	41			
		64 Jahre	847	230	0,6	55	176	689	194	0,6	47	148	158	36	0,5	8	28			
		65 Jahre	657	92	0,2	37	55	536	80	0,3	32	48	121	12	0,2	5	7			
	Insgesamt	80.249	38.916	100,0	4.526	34.389	64.353	31.345	100,0	3.634	27.712	15.895	7.570	100,0	893	6.678				
	Männer	63 Jahre	436	177	0,8	50	127	348	145	0,9	40	105	87	32	0,8	9	23			
		64 Jahre	412	139	0,7	39	100	337	117	0,7	34	84	76	22	0,5	6	16			
		65 Jahre	313	54	0,3	26	29	256	46	0,3	22	24	56	8	0,2	/	/			
	Insgesamt	39.169	20.894	100,0	2.998	17.896	31.393	16.893	100,0	2.406	14.487	7.776	4.001	100,0	592	3.409				
	Frauen	63 Jahre	450	119	0,7	19	100	364	98	0,7	16	82	86	21	0,6	/	18			
		64 Jahre	435	91	0,5	15	76	352	77	0,5	13	64	83	14	0,4	/	12			
65 Jahre		344	38	0,2	12	27	280	34	0,2	10	24	64	/	/	/	/				
Insgesamt	41.080	18.022	100,0	1.529	16.493	32.960	14.452	100,0	1.228	13.224	8.120	3.569	100,0	301	3.269					
2012	Männer und Frauen	63 Jahre	973	349	0,9	78	270	784	290	0,9	66	224	190	59	0,8	13	46			
		64 Jahre	883	257	0,7	67	190	715	216	0,7	56	160	168	40	0,5	10	30			
		65 Jahre	823	127	0,3	47	79	664	108	0,3	40	68	159	19	0,3	7	12			
	Insgesamt	80.413	39.206	100,0	4.527	34.679	64.519	31.670	100,0	3.626	28.043	15.894	7.536	100,0	900	6.635				
	Männer	63 Jahre	475	207	1,0	56	150	383	172	1,0	48	124	92	35	0,9	9	26			
		64 Jahre	430	153	0,7	49	104	348	129	0,8	42	87	83	24	0,6	8	17			
		65 Jahre	396	76	0,4	34	43	320	63	0,4	28	35	75	13	0,3	5	8			
	Insgesamt	39.304	21.067	100,0	3.014	18.053	31.523	17.077	100,0	2.418	14.659	7.781	3.990	100,0	596	3.394				
	Frauen	63 Jahre	498	142	0,8	22	120	401	118	0,8	18	100	98	24	0,7	/	20			
		64 Jahre	452	103	0,6	18	86	367	87	0,6	15	72	85	16	0,5	/	14			
65 Jahre		427	51	0,3	14	37	344	45	0,3	12	33	83	6	0,2	/	/				
Insgesamt	41.109	18.139	100,0	1.513	16.626	32.996	14.593	100,0	1.209	13.384	8.112	3.546	100,0	304	3.242					
2013	Männer und Frauen	63 Jahre	1.021	389	1,0	77	313	804	315	1,0	65	250	217	74	1,0	12	63			
		64 Jahre	970	304	0,8	71	233	777	251	0,8	59	192	193	53	0,7	12	41			
		65 Jahre	868	155	0,4	56	99	702	130	0,4	48	82	166	25	0,3	8	17			
	Insgesamt	80.611	39.618	100,0	4.430	35.188	64.711	32.040	100,0	3.547	28.493	15.900	7.578	100,0	883	6.695				
	Männer	63 Jahre	498	230	1,1	54	176	396	188	1,1	46	142	102	43	1,1	9	34			
		64 Jahre	469	182	0,9	52	131	377	150	0,9	43	107	92	33	0,8	9	24			
		65 Jahre	420	95	0,4	41	54	340	79	0,5	36	44	80	15	0,4	5	10			
	Insgesamt	39.454	21.193	100,0	2.936	18.257	31.663	17.193	100,0	2.357	14.836	7.791	4.000	100,0	579	3.421				
	Frauen	63 Jahre	523	159	0,9	22	137	408	127	0,9	20	108	115	32	0,9	/	29			
		64 Jahre	502	121	0,7	19	102	400	101	0,7	16	86	101	20	0,6	/	17			
65 Jahre		447	60	0,3	15	45	361	50	0,3	12	38	86	10	0,3	/	7				
Insgesamt	41.157	18.425	100,0	1.494	16.931	33.048	14.847	100,0	1.190	13.657	8.109	3.578	100,0	304	3.274					

Jahr	Geschlecht	Alter	Deutschland										alte Bundesländer <sup>1)</sup>						neue Bundesländer <sup>2)</sup>					
			Erwerbstätige			davon: selbstständig			davon: abhängig			Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	Anteil in %	Erwerbstätige			davon: selbstständig			davon: abhängig			
			Anzahl	in Tsd.	in %	Anzahl	in Tsd.	in %	Anzahl	in Tsd.	in %				Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	in Tsd.	in %	Bevölkerung in Tsd.	Anzahl	in Tsd.	in %	Bevölkerung in Tsd.	Anzahl
2014	Männer und Frauen	63 Jahre	1.019	402	1,0	73	328	790	320	1,0	60	260	229	81	1,1	13	68							
		64 Jahre	1.004	328	0,8	73	255	786	266	0,8	61	206	218	62	0,8	13	49							
		65 Jahre	954	173	0,4	57	116	766	143	0,4	48	96	187	30	0,4	9	20							
	Insgesamt	80.896	39.942	100,0	4.369	35.573	64.972	32.335	100,0	3.492	28.843	15.925	7.607	100,0	877	6.730								
	Männer	63 Jahre	491	225	1,1	49	176	383	182	1,0	40	141	108	44	1,1	9	35							
		64 Jahre	490	191	0,9	52	140	386	155	0,9	43	112	103	36	0,9	9	27							
65 Jahre		463	105	0,5	41	63	373	87	0,5	35	52	90	18	0,5	7	11								
Insgesamt	39.651	21.344	100,0	2.886	18.459	31.842	17.348	100,0	2.313	15.035	7.809	3.997	100,0	573	3.424									
Frauen	63 Jahre	528	176	0,9	24	152	407	139	0,9	20	119	121	37	1,0	/	33								
	64 Jahre	514	137	0,7	22	115	399	111	0,7	18	93	115	26	0,7	/	22								
	65 Jahre	491	68	0,4	16	53	394	57	0,4	13	44	97	12	0,3	/	9								
Insgesamt	41.245	18.597	100,0	1.483	17.114	33.129	14.987	100,0	1.179	13.808	8.116	3.610	100,0	304	3.306									
2015	Männer und Frauen	63 Jahre	1.031	401	1,0	78	323	799	319	1,0	65	254	233	82	1,1	14	68							
		64 Jahre	1.019	316	0,8	71	246	787	254	0,8	58	196	232	62	0,8	12	50							
		65 Jahre	1.000	194	0,5	59	135	787	159	0,5	50	109	214	36	0,5	10	26							
	Insgesamt	81.404	40.279	100,0	4.321	35.958	65.414	32.667	100,0	3.460	29.207	15.990	7.612	100,0	862	6.751								
	Männer	63 Jahre	495	219	1,0	53	166	384	175	1,0	44	131	111	44	1,1	8	35							
		64 Jahre	486	176	0,8	49	128	379	143	0,8	40	102	107	34	0,8	8	25							
65 Jahre		484	114	0,5	41	73	384	93	0,5	34	59	100	21	0,5	7	14								
Insgesamt	39.972	21.491	100,0	2.867	18.624	32.118	17.487	100,0	2.302	15.185	7.854	4.004	100,0	565	3.439									
Frauen	63 Jahre	537	182	1,0	26	156	415	144	0,9	20	124	122	38	1,1	5	33								
	64 Jahre	533	140	0,7	22	118	408	112	0,7	18	94	125	28	0,8	/	24								
	65 Jahre	516	80	0,4	18	62	402	65	0,4	15	50	114	15	0,4	/	12								
Insgesamt	41.433	18.788	100,0	1.454	17.333	33.296	15.180	100,0	1.158	14.022	8.136	3.608	100,0	297	3.311									
2016 <sup>5)</sup>	Männer und Frauen	63 Jahre	1.041	443	1,1	90	353	810	359	1,1	74	285	231	84	1,1	16	68							
		64 Jahre	1.009	339	0,8	78	261	780	274	0,8	65	209	228	66	0,8	13	53							
		65 Jahre	1.000	219	0,5	70	149	779	179	0,5	57	122	221	40	0,5	13	27							
	Insgesamt	82.425	41.339	100,0	4.299	37.040	66.285	33.509	100,0	3.443	30.065	16.140	7.830	100,0	855	6.974								
	Männer	63 Jahre	509	245	1,1	62	183	398	201	1,1	53	148	111	44	1,1	9	35							
		64 Jahre	492	194	0,9	52	141	380	156	0,9	43	112	112	38	0,9	9	29							
65 Jahre		483	129	0,6	48	81	378	103	0,6	39	64	105	26	0,6	9	17								
Insgesamt	40.683	22.107	100,0	2.830	19.276	32.719	17.962	100,0	2.271	15.690	7.964	4.145	100,0	559	3.586									
Frauen	63 Jahre	532	197	1,0	27	170	412	157	1,0	21	137	120	40	1,1	7	33								
	64 Jahre	517	146	0,8	26	120	400	118	0,8	22	96	117	28	0,8	/	24								
	65 Jahre	517	90	0,5	22	68	401	76	0,5	18	58	115	14	0,4	/	10								
Insgesamt	41.742	19.232	100,0	1.468	17.764	33.566	15.547	100,0	1.172	14.375	8.176	3.695	100,0	296	3.388									

Jahr	Geschlecht	Alter	Deutschland						alte Bundesländer <sup>1)</sup>						neue Bundesländer <sup>2)</sup>						
			Erwerbstätige		Bevölkerung	davon:		Erwerbstätige		Bevölkerung	davon:		Erwerbstätige		Bevölkerung	davon:					
			Anzahl	in %		in Tsd.	in Tsd.	in Tsd.	in %		Anzahl	in %	in Tsd.	in Tsd.		Anzahl	in %	in Tsd.	in Tsd.		
			in Tsd.	in %	in Tsd.	in Tsd.	in Tsd.	in Tsd.	in %	in Tsd.	in Tsd.	in Tsd.	in %	in Tsd.	in Tsd.	in Tsd.	in %	in Tsd.	in Tsd.		
2017 <sup>6)</sup>	Männer und Frauen	63 Jahre	1.029	1,1	83	390	798	376	1,1	66	310	231	97	1,2	17	80					
		64 Jahre	1.004	0,8	82	266	777	280	0,8	67	213	227	68	0,9	15	53					
		65 Jahre	1.006	0,6	66	168	779	195	0,6	56	139	227	39	0,5	10	30					
		Insgesamt	81.740	41.641	100,0	4.246	37.395	65.816	33.801	100,0	3.413	30.389	15.924	7.840	100,0	833	7.007				
	Männer	63 Jahre	498	1,2	59	199	385	207	1,1	47	160	113	51	1,2	12	39					
		64 Jahre	494	0,9	59	141	383	161	0,9	49	112	111	39	0,9	10	29					
		65 Jahre	485	0,6	43	92	377	113	0,6	38	75	108	22	0,5	5	17					
	Frauen	63 Jahre	531	1,1	25	191	413	169	1,1	19	150	118	46	1,2	6	40					
		64 Jahre	510	0,8	23	125	394	119	0,8	18	101	116	29	0,8	5	24					
		65 Jahre	521	0,5	22	77	402	82	0,5	18	64	119	17	0,5	/	13					
2018	Männer und Frauen	Insgesamt	41.219	19.369	100,0	1.462	17.907	33.177	15.667	100,0	1.167	14.500	8.042	3.702	100,0	295	3.407				
		63 Jahre	1.051	1,3	91	443	827	427	1,3	75	353	225	107	1,4	17	90					
		64 Jahre	1.016	0,9	78	290	788	297	0,9	61	236	228	72	0,9	18	54					
		65 Jahre	981	0,6	71	186	762	212	0,6	60	152	220	46	0,6	11	34					
	Männer	Insgesamt	81.613	41.895	100,0	4.147	37.747	65.703	34.033	100,0	3.322	30.712	15.910	7.861	100,0	825	7.036				
		63 Jahre	516	1,3	64	222	407	230	1,3	53	177	109	56	1,4	11	45					
		64 Jahre	491	0,9	54	155	383	169	0,9	42	128	108	39	0,9	12	27					
	Frauen	65 Jahre	479	0,7	51	97	373	121	0,7	43	78	106	27	0,7	8	19					
		Insgesamt	40.406	22.380	100,0	2.725	19.656	32.546	18.234	100,0	2.191	16.043	7.860	4.147	100,0	533	3.613				
		63 Jahre	535	1,3	28	220	420	197	1,2	22	175	115	51	1,4	6	45					
Frauen	64 Jahre	525	0,8	25	135	406	127	0,8	19	108	120	32	0,9	6	27						
	65 Jahre	503	0,6	21	89	389	91	0,6	17	74	113	19	0,5	/	15						
	Insgesamt	41.207	19.514	100,0	1.423	18.092	33.157	15.800	100,0	1.131	14.669	8.050	3.715	100,0	292	3.423					

1) alte Bundesländer ohne Berlin

2) neue Bundesländer mit Berlin

3) Ab 2005: Jahresdurchschnittswert, davor Berichtswoche im Frühjahr

4) Ab 2011 erfolgt die Hochrechnung anhand der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011, die Ergebnisse sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar

5) Ab 2016 aktualisierte Auswahlgrundlage der Stichprobe auf Basis des Zensus 2011

6) Ab 2017 Bevölkerung in Privathaushalten

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019, Ergebnisse des Mikrozensus

Tabelle 3 zu Frage 34

**Erwerbstätigenquoten nach ausgewählten Altersjahren, Geschlecht und Region**

	Geschlecht	Alter	2000	2001	2002	2003	2004	2005 <sup>3)</sup>	2006	2007	2008	2009	2010	2011 <sup>4)</sup>	2012	2013	2014	2015	2016 <sup>5)</sup>	2017 <sup>6)</sup>	2018	
Deutschland	Männer und Frauen	63 Jahre	12,7	15,0	15,6	16,0	17,7	20,3	22,7	26,0	26,2	28,6	30,3	33,4	35,8	38,1	39,4	38,9	42,5	46,0	50,8	
		64 Jahre	10,3	10,7	11,8	12,0	12,6	14,7	17,0	19,1	21,2	22,3	24,3	27,2	29,1	31,3	32,7	31,0	33,7	37,9	42,2	46,2
	Männer	65 Jahre	6,9	7,2	6,9	7,4	7,2	8,7	9,3	9,6	11,1	11,4	11,4	11,5	14,0	15,4	17,9	18,2	19,4	21,9	23,3	26,2
		63 Jahre	16,7	19,9	21,1	22,4	24,1	27,0	30,1	32,9	33,2	35,4	37,1	40,6	43,5	46,3	45,9	44,2	48,2	51,7	55,4	
		64 Jahre	13,4	13,9	15,8	16,3	16,9	18,8	22,3	25,9	28,1	28,4	30,3	33,7	35,6	38,9	39,1	36,3	39,3	40,5	42,5	
Frauen	65 Jahre	9,8	8,8	8,9	9,4	9,1	11,4	12,2	11,9	14,1	14,7	13,4	17,3	19,2	22,5	22,7	23,6	26,6	27,9	30,8		
	63 Jahre	9,0	10,3	10,2	9,8	11,5	13,8	15,6	19,5	19,5	22,1	24,1	26,5	28,5	30,4	33,3	33,9	37,1	40,6	46,4		
	64 Jahre	7,2	7,5	8,0	8,0	8,4	10,9	12,0	12,7	14,6	16,4	18,3	21,0	22,9	24,2	26,7	26,2	28,2	29,0	30,4		
alte Bundesländer <sup>1)</sup>	Männer und Frauen	63 Jahre	14,2	16,9	17,4	17,7	19,4	22,1	24,6	27,7	27,4	29,9	30,9	34,1	37,0	39,2	40,5	40,0	44,3	47,1	51,7	
		64 Jahre	11,6	11,9	13,3	13,4	14,0	16,5	18,4	20,8	23,0	23,4	25,4	28,2	30,2	32,3	33,9	32,3	35,1	36,0	37,6	
	Männer	65 Jahre	7,8	8,3	7,8	8,2	8,0	9,4	10,3	10,5	12,1	12,5	12,3	14,9	16,2	18,5	18,7	20,2	23,0	25,0	27,8	
		63 Jahre	18,1	21,8	23,2	24,5	25,5	28,7	32,2	35,1	34,8	37,0	38,1	41,6	44,8	47,5	47,4	45,7	50,5	53,7	56,6	
		64 Jahre	14,9	15,1	17,2	17,8	18,8	20,6	23,4	27,7	30,1	29,8	30,9	34,8	37,1	39,8	40,2	37,6	41,0	42,0	44,2	
Frauen	65 Jahre	10,9	9,9	9,8	10,2	9,8	12,2	13,3	13,1	15,3	15,3	15,8	14,2	17,9	19,7	23,4	23,3	24,3	27,3	30,0		
	63 Jahre	10,3	12,1	11,7	11,1	13,4	15,8	17,2	20,6	20,1	23,0	24,2	27,0	29,5	31,2	34,0	34,7	38,2	41,0	46,9		
	64 Jahre	8,4	8,7	9,4	9,2	9,4	12,6	13,5	14,2	16,0	17,0	17,0	20,0	21,9	23,8	25,3	27,8	27,4	29,5	30,2		
neue Bundesländer <sup>2)</sup>	Männer und Frauen	63 Jahre	7,6	8,4	9,0	10,5	11,9	14,1	16,0	20,2	22,3	22,6	27,9	30,5	31,0	34,2	35,5	35,0	36,4	42,1	47,6	
		64 Jahre	5,5	6,5	6,6	7,1	7,8	8,6	12,5	13,3	15,1	18,6	19,6	22,8	24,1	27,4	28,4	26,6	28,7	30,1	31,5	
	Männer	65 Jahre	4,0	3,6	3,7	4,3	4,5	6,2	6,0	6,6	7,6	7,6	8,7	10,3	11,9	15,2	16,0	16,7	18,0	17,3	20,8	
		63 Jahre	11,1	13,1	13,2	15,6	19,1	21,2	22,5	25,0	27,6	28,3	32,6	36,7	38,1	41,7	40,6	39,2	39,9	45,0	50,9	
		64 Jahre	8,1	9,6	10,5	10,5	10,8	12,3	18,3	19,4	20,8	23,1	27,9	28,9	29,3	35,5	35,0	31,5	33,8	35,3	36,3	
Frauen	65 Jahre	6,1	5,0	5,5	6,2	6,4	8,7	8,4	7,8	9,8	10,7	10,5	14,4	17,3	19,1	20,0	21,0	24,3	20,6	25,4		
	63 Jahre	4,7	3,9	5,1	5,4	5,4	7,5	9,7	15,6	17,4	16,9	23,5	24,2	24,4	27,5	30,9	31,2	33,2	39,3	44,5		
	64 Jahre	/	/	/	4,0	4,8	5,2	7,2	7,9	9,8	14,3	10,8	17,2	19,0	20,0	22,5	22,4	23,8	25,1	27,1		
		65 Jahre	/	/	/	/	/	4,1	3,9	5,4	5,7	4,7	7,1	/	11,6	12,2	13,0	12,3	14,4	16,5		

Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung derselben Altersgruppe (Berechnung auf Grundlage ungerundeter Ergebnisse).

1) alte Bundesländer ohne Berlin

2) neue Bundesländer mit Berlin

3) Ab 2005: Jahresdurchschnittswert, davor Berichtswoche im Frühjahr

4) Ab 2011 erfolgt die Hochrechnung anhand der Bevölkerungsforschreibung auf Basis des Zensus 2011, die Ergebnisse sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar

5) Ab 2016 aktualisierte Auswahlgrundlage der Stichprobe auf Basis des Zensus 2011.

6) Ab 2017 Bevölkerung in Privathaushalten

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019, Ergebnisse des Mikrozensus

Tabelle zu Frage 43

## Verteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Ländern und Kommunen

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden	Jahr	Bund	Länder	Gemeinden
	Anteil in %				Anteil in %		
1949/50 <sup>1)</sup>	43,4	35,7	12,6	1984	47,6	35,1	13,8
1950	45,5	30,8	12,8	1985	47,2	35,3	14,1
1951	53,6	25,8	12,9	1986	46,2	35,8	14,1
1952	56,4	24,9	12,7	1987	46,3	35,9	13,9
1953	55,6	25,3	13,0	1988	45,1	35,9	14,1
1954	55,6	24,8	13,3	1989	46,1	35,8	13,8
1955	56,2	24,5	13,1	1990 <sup>3)</sup>	48,7	34,3	13,3
1956	55,6	26,2	13,0	1991	48,0	34,4	12,8
1957	53,6	27,8	13,9	1992	48,2	34,3	12,8
1958	53,6	28,1	13,9	1993	47,5	34,8	12,8
1959 <sup>2)</sup>	53,0	28,0	14,6	1994	48,2	34,2	12,4
1960	53,1	29,8	14,1	1995	45,0	38,5	11,7
1961	52,8	31,2	13,3	1996	42,3	41,0	11,7
1962	52,5	32,1	13,0	1997	41,5	41,2	12,1
1963	53,7	31,3	12,9	1998	41,0	41,3	12,6
1964	54,2	31,1	12,6	1999	42,5	40,6	12,4
1965	55,4	30,7	12,4	2000	42,5	40,6	12,2
1966	55,2	31,0	12,5	2001	43,4	40,0	12,1
1967	54,8	31,6	12,3	2002	43,5	40,4	11,9
1968	54,2	32,3	12,1	2003	43,4	40,2	11,7
1969	53,9	32,1	13,0	2004	42,2	40,6	12,7
1970	54,2	32,8	12,0	2005	42,1	39,9	13,2
1971	54,0	32,8	12,3	2006	41,7	39,9	13,8
1972	51,6	34,0	12,9	2007	42,8	39,6	13,5
1973	51,1	34,0	13,3	2008	42,6	39,5	13,7
1974	49,5	35,1	13,7	2009	43,5	39,5	13,1
1975	49,2	34,0	13,8	2010	42,6	39,6	13,3
1976	48,8	34,1	14,1	2011	43,3	39,1	13,4
1977	48,1	34,8	14,1	2012	42,7	39,4	13,5
1978	48,3	35,0	13,7	2013	41,9	39,4	13,6
1979	48,5	35,4	13,1	2014	42,1	39,5	13,6
1980	48,3	34,8	14,0	2015	41,8	39,8	13,8
1981	48,5	34,7	13,5	2016	40,9	40,9	14,0
1982	48,4	34,8	13,5	2017	42,1	40,6	14,3
1983	48,0	35,0	13,6	2018	41,5	40,5	14,3

Hinweis: Die Summe der Anteile von Bund Ländern und Gemeinden an den gesamten Steuereinnahmen ist kleiner als Hundert, da in den Statistiken bis einschließlich 1989 Sonderabgaben (Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe) und ab 1972 EU-Eigenmittel gesondert ausgewiesen wurden.

1) nur Angaben für Rechnungsjahr 1949/50 (bis 31.3.1950) verfügbar

2) ab 1959 mit Saarland

3) ab 1990 einschließlich neue Bundesländer; die Steuereinnahmen DDR-Haushalt 2. Halbjahr 1990 gehen komplett an den Bund

Quelle: Bundesministerium der Finanzen





